

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2011	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2011	Nr. 12
	Inhalt	Seite
21.12.2011	Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011	518
21.12.2011	Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz	520
21.12.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pflegehelfergesetzes	527
21.12.2011	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes	528
21.12.2011	Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und melderechtlicher Vorschriften	530
21.12.2011	Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012	531
21.12.2011	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen	539
21.12.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes	540
21.12.2011	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Thüringer Haushaltsgesetz 2012 - ThürHhG 2012 -)	541
24.11.2011	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBGDVO).....	552
25.11.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken.....	555
24.11.2011	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für das Haushaltsjahr 2011.....	556
05.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung.....	557
07.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten.....	557
06.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes...	558
07.12.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung.....	558
07.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz.....	559
06.12.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Meldeverordnung	559
07.12.2011	Anordnung über die Auflösung, die Errichtung und den Sitz der Staatlichen Schulämter und Thüringer Verordnung über deren örtliche Zuständigkeit	560
30.11.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.....	561
07.12.2011	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren sowie zur Bereinigung des Statistikrechts.....	561
07.12.2011	Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (ThürNpEHWVO).....	570
11.12.2011	Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Bildung von Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild (ThürEGHGVO)...	573
20.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gleichstellungsmaßnahmenförderverordnung.....	587
20.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung.....	587
20.12.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Grundpfandrechts-Genehmigungsfreistellungsverordnung.....	588
21.12.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen.....	588

**Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung
kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011
Vom 21. Dezember 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinden Mohlsdorf, Teichwolframsdorf und Stadt Berga/Elster (Landkreis Greiz)
- § 2 Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen (Landkreis Nordhausen)
- § 3 Gemeinden Bauerbach, Grabfeld, Verwaltungsgemeinschaften "Dolmar" und "Salzbrücke" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 4 Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern (Landkreis Sonneberg)
- § 5 Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden, Erweiterung des Gemeinderats
- § 6 Ortsrecht
- § 7 Wohnsitz
- § 8 Freistellung von Kosten
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Gemeinden Mohlsdorf, Teichwolframsdorf und
Stadt Berga/Elster (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Mohlsdorf-Teichwolframsdorf".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Teichwolframsdorf und Mohlsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 26. November 2007 (GVBl. S. 219) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf auf die Stadt Berga/Elster wird aufgehoben.

(5) Das Zuordnungsverhältnis nach § 51 ThürKO der Gemeinden Mohlsdorf und Teichwolframsdorf zur Stadt Berga/Elster ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

§ 2

Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen
(Landkreis Nordhausen)

(1) Die Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden

wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Harztor".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 3

Gemeinden Bauerbach, Grabfeld,
Verwaltungsgemeinschaften "Dolmar" und "Salzbrücke"
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Salzbrücke", bestehend aus den Gemeinden Bauerbach, Belrieth, Einhausen, Ellingshausen, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Ritschenhausen, Vachdorf und Wölfershausen, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar", bestehend aus den Gemeinden Christes, Dillstädt, Kühndorf, Rohr, Schwarza und Utendorf, wird aufgelöst.

(3) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Belrieth, Christes, Dillstädt, Einhausen, Ellingshausen, Kühndorf, Leutersdorf, Neubrunn, Obermaßfeld-Grimmenthal, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, Utendorf, Vachdorf und Wölfershausen. Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar".

(4) Die nach Absatz 3 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Dolmar-Salzbrücke" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwarza.

(5) Die Gemeinde Bauerbach wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Grabfeld eingegliedert. Die Gemeinde Grabfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Salzbrücke" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 4

Gemeinden Effelder-Rauenstein und
Mengersgereuth-Hämmern (Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Frankenblick".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Frankenblick entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 5

Wahlen und Fortführung der Geschäfte in den neu gebildeten Gemeinden, Erweiterung des Gemeinderats

(1) Die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder in den nach den §§ 1, 2 und 4 neu gebildeten Gemeinden Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Harztor und Frankenberg soll bis zum 30. Juni 2012 durchgeführt werden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Gemeindewahlen.

(2) Vom Inkrafttreten der §§ 1, 2 und 4 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzen sich die Gemeinderäte der neu gebildeten Gemeinden aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Inkrafttreten der §§ 1, 2 und 4 an bis zur Wahl der Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinden bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils einen Beauftragten.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 3 leiten die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen nach Absatz 1, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert sind. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Grabfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bauerbach erweitert.

§ 6
Ortsrecht

(1) In den nach den §§ 1, 2 und 4 neu gebildeten Gemeinden Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Harztor und Frankenberg bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den nach den §§ 1 und 2 neu gebildeten Gemein-

den spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen. In der nach § 4 neu gebildeten Gemeinde ist ein neues einheitliches Ortsrecht spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu schaffen.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederung nach § 3 für die eingegliederte Gemeinde geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(3) Die in der nach § 3 eingegliederten Gemeinde geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten der Eingliederung außer Kraft.

§ 7
Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 8
Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 9
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und
der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz
Vom 21. Dezember 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. September 2001 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) und Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "vertrauensvoll" ein Komma und die Worte "kooperationsorientiert, respektvoll, offen" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in einer der in § 1 genannten Einrichtung ausschließlich zur Wahrnehmung nicht richterlicher oder nicht staatsanwaltlicher Tätigkeiten beschäftigt sind. Im Übrigen findet dieses Gesetz auf Richter und Staatsanwälte keine Anwendung."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Beschäftigter ist auch, wer in der Dienststelle weisungsgebunden tätig wird, selbst wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn besteht."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 2 Satz 4" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

5. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die übrigen Beschäftigten gelten die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung."

6. § 13 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Wer Beschäftigter im Sinne des § 4 Abs. 2 ist, wird in der Dienststelle wahlberechtigt, sobald die Beschäftigung in der Dienststelle am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat. Wer zu einer Dienststelle abgeordnet, nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes oder aufgrund entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung zugewiesen ist oder wer aufgrund Personalgestaltung

für Dritte tätig wird, verliert mit Erwerb der Wahlberechtigung bei der neuen Dienststelle das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind,
2. wenn feststeht, dass der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate ab dem Wahltag in die alte Dienststelle zurückkehren wird,
3. für Beschäftigte, die an Lehrgängen teilnehmen,
4. für Beschäftigte bei einer Zuweisung nach § 44g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sowie Beschäftigte in der Freistellungsphase einer Alterszeit oder der Freistellungsphasen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht wahlberechtigt."

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2, mit Ausnahme der Abgeordneten, der zugewiesenen oder im Rahmen der Personalgestaltung tätigen Beschäftigten."

8. In § 16 wird die Angabe "5 bis 20" durch die Angabe "5 bis 15" und die Angabe "21 bis 50" durch die Angabe "16 bis 50" ersetzt.

9. § 19 Abs. 7 wird aufgehoben.

10. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "zehn" ersetzt.

11. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.

12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Er bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand zur erforderlichen Neuwahl."

14. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:

"9. Bestellung zur Frauenbeauftragten/Vertrauensperson, Gleichstellungsbeauftragten sowie der jeweiligen Stellvertreter."

15. Dem § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, dass Dienststellen oder die in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen umgebildet oder neu gebildet werden. Dabei kann es, auch abweichend von den Regelungen des Absatzes 1, insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
2. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen,
3. die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalvertretungen durch die bisherigen Personalvertretungen, deren Vorsitzende oder deren Stellvertreter,
4. die Dauer und Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen,
5. die Bestellung der Wahlvorstände für Neuwahlen,
6. die Mitgliedschaft in Personalvertretungen, wenn der Gewählte in Vollzug der Umbildung bei einer anderen Dienststelle verwendet wird,
7. eine ausreichende Interessenwahrnehmung von Beschäftigten, die in einen anderen Geschäftsbereich wechseln."

16. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte "entscheidet das Los" durch die Worte "wird die Wahl wiederholt" ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Für den Fall, dass auch nach der Wiederholungswahl Stimmgleichheit herrscht, entscheidet das Los."

17. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppe dies in einer konkreten Angelegenheit beschließt. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die nicht im Personalrat vertreten ist."

18. § 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 verlängern sich, außer im Fall des § 69 Abs. 2 Satz 8, die Fristen nach diesem Gesetz um die Dauer der Aussetzung, wenn dem Leiter der Dienststelle eine Mitteilung über den Aussetzungsbeschluss vor dem Ablauf der Frist zugeht."

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Freigestellte Mitglieder des Personalrats erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen der Wohnung und dem Sitz der Personalvertretung Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Thüringer Trennungsgeldverordnung (ThürTGV) vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Ort des Sitzes der Personalvertretung in einer anderen politischen Gemeinde als die Wohnung und die bisherige Dienststelle, in der sie ohne die Freistellung Dienst zu leisten hätten, liegt; § 1 Abs. 4 Nr. 1 ThürTGV findet keine Anwendung."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Geschäftsbedarf" ein Komma und die Worte "Informations- und Kommunikationstechnik, die in der Dienststelle üblicherweise genutzt wird," eingefügt.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch, wenn die Personalratstätigkeit wegen unterschiedlicher Arbeitszeiten oder Teilzeitbeschäftigung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind Mitglieder des Personalrats nach Absatz 3 freizustellen in Dienststellen mit in der Regel 250 bis 800 Beschäftigten im Umfang einer Vollzeitstelle, 801 bis 1 600 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen, 1 601 bis 2 400 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen. In Dienststellen mit über 2 400 Beschäftigten ist für je angefangene 1 500 Beschäftigte Freistellung im Umfang einer weiteren Vollzeitstelle zu gewähren."

bb) In Satz 4 wird die Zahl "300" durch die Zahl "250" ersetzt.

21. § 53 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Von der dienstlichen Tätigkeit sind ein oder mehrere Mitglieder der Stufenvertretung bei der jeweiligen obersten Landesbehörde im Gesamtumfang einer Voll-

zeitstelle freizustellen; darüber hinaus sind weitere Freistellungen möglich."

22. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Stufenvertretungen gelten die §§ 26 bis 40 Abs. 1, die §§ 41, 42, 44, 45 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie die §§ 46 und 47 entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Kommt eine Einigung im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 1 zwischen Personalrat und Dienststellenleiter nicht zustande, gilt § 69 entsprechend; die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig."

23. In § 56 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Halbsatz 1" durch die Verweisung "§ 54 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

24. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

"§ 56 a
Personalräteversammlung

(1) Jeder Hauptpersonalrat kann die Vorstände der Bezirkspersonalräte im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde und jeder Bezirkspersonalrat kann die Vorstände der Personalräte im Geschäftsbereich der Dienstbehörde, bei der der Bezirkspersonalrat gebildet ist, einmal im Kalenderjahr zu einer Personalräteversammlung einladen. In den Fällen, in denen kein Bezirkspersonalrat gebildet ist, kann der Hauptpersonalrat die Vorstände der Personalräte des Geschäftsbereichs einladen. Die Personalräteversammlung wird vom Vorsitzenden der einladenden Stufenvertretung geleitet. § 35 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für Gesamtpersonalräte entsprechend."

25. In § 57 werden die Worte "und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben" gestrichen.

26. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "haben" die Worte "oder sich noch in Ausbildung befinden" eingefügt.

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 8, § 20 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 25 gelten entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die §§ 28 bis 32 gelten entsprechend."

28. In § 62 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 43, 44, 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 5, §§ 46 und 67 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§§ 43, 44, 45 Abs. 1 bis 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 sowie die §§ 46 und 67 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

29. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Frauenbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte können an den Besprechungen nach Satz 1 teilnehmen."

30. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass

1. jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt,
2. Schikanen, Diskriminierungen und sonstige Anfeindungen unterbleiben, die für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person oder deren Gesundheit verletzt wird."

31. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) In den Nummern 4 und 7 wird jeweils das Wort "Schwerbehinderter" durch die Worte "schwerbehinderter Menschen" ersetzt.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des Thüringer Gleichstellungsgesetzes zu fördern,"

dd) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

"9. auf die Wahrung des Datenschutzes für alle Beschäftigten hinzuwirken."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, insbesondere über Maßnahmen der Organisationsänderung. Sie kann eigene Arbeitsgruppen bilden und im notwendigen Umfang externe Beratung in Anspruch nehmen. Der Personalvertretung sind die Unterlagen vorzulegen, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat. Bei Einstellungen beschränkt sich die Vorlagepflicht auf die Bewerbungsunterlagen einschließlich der der Mitbewer-

ber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen."

32. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt."

b) Nach Absatz 2 Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Durchführung der Erörterung nach Satz 5 hat keinen Einfluss auf die Fristen nach Satz 7 und 8."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat in den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 bis 16 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig. In den übrigen Fällen kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat die Einigungsstelle (§ 71) anrufen."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Anrufung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgen."

d) In Absatz 5 wird die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 und 4" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 bis 5" ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 und 4" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 3 bis 5" ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Kommt innerhalb der in Satz 2 genannten Frist in den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 bis 16 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig. In den übrigen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat die Einigungsstelle (§ 71) anrufen."

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

33. § 69 a wird aufgehoben.

34. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht dieser dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 69 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 1, 2 und 6; die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig."

35. § 71 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des § 75 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und des § 78 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese."

36. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie sonstigen Gesundheitsschädigungen, insbesondere technische, personelle und organisatorische Maßnahmen,"

bb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. die Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmer,"

b) In Absatz 3 wird das Wort "Mitwirkung" durch das Wort "Mitbestimmung" ersetzt.

37. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden das Komma nach den Worten "der Arbeitnehmer" und die Worte "soweit die Arbeitnehmer nicht der Regelung des Absatzes 2 unterliegen," gestrichen.

bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung im Sinne von § 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der jeweils

geltenden Fassung/des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,"

ccc) In Nummer 6 werden das Komma nach dem Wort "Teilzeitbeschäftigung" und die Worte "Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung" durch die Worte "und Urlaub" ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "setzen" die Worte "und auf sein Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden die Worte "sowie der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9 aufwärts, die hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen," gestrichen.

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Verwendung auf einem höher oder niedriger bewerteten Dienstposten,"

ccc) In Nummer 8 werden vor dem Wort "Hinausschieben" die Worte "Ablehnung eines Antrags auf" eingefügt.

ddd) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand."

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "setzen" die Worte "und auf sein Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen" eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, eingeschränkt mitzubestimmen über

1. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,
2. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
3. Einführung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Personalfragebogen,
4. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Beamte oder Arbeitnehmer,
5. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere der Einstellung, Beschäfti-

gung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,

6. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,
 8. Grundsätze der Arbeits- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
 9. Einführung neuer und grundlegende Änderung oder Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
 10. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind,
 11. Privatisierung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen,
 12. Durchführung der Berufsausbildung bei Arbeitnehmern,
 13. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
 14. Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien für Beamte,
 15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs und
 16. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Höher- oder Rückgruppierungen und Kündigungen.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 7 wird der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten beteiligt; in diesem Fall ist der Beschäftigte von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist unabhängig von einer Antragstellung des Beschäftigten bei seiner Dienststelle die Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen."

38. § 75 a wird aufgehoben.

39. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Besonderheiten im Beteiligungsverfahren"

b) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 74 Abs. 2 Nr. 1, § 75 Abs. 2, § 75 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 78" durch die Verweisung "§ 74 Abs. 2 Nr. 1, § 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78 gelten für die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 bezeichneten Beschäftigten und für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen. Bei Versetzungen und Abordnungen von Dienststellenleitern erfolgt keine Beteiligung einer Personalvertretung."

40. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Mitwirkung" durch das Wort "Mitbestimmung" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "wirkt" durch das Wort "bestimmt" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung werden die Worte "gegen die Kündigung Einwände erheben" durch die Worte "die Zustimmung zu einer Kündigung nur dann verweigern" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 75 a Abs. 2 Nr. 9" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 16" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte "nach Satz 2 Einwände gegen die Kündigung erhoben hat" durch die Worte "die Zustimmung zur Kündigung aus den Gründen des Satzes 2 verweigert hat" ersetzt.

41. § 80 erhält folgende Fassung:

"§ 80
Datenschutz

- (1) Die Personalvertretung hat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten und sich für deren Wahrung in der Dienststelle einzusetzen.
- (2) Die Ergebnisse von Kontrollen nach § 37 des Thüringer Datenschutzgesetzes durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz sind, soweit sie die Zuständigkeit der Personalvertretung betreffen, der Personalvertretung in Kopie zur Verfügung zu stellen."

42. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In Angelegenheiten, in denen die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. Einen Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, fasst die Stufenvertretung im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Personalrat. Die Beteiligung der Stufenvertretung ersetzt die Beteiligung der Personalvertretung bei den betroffenen Dienststellen. In

den Fällen der Sätze 2 und 3 verdoppeln sich die Fristen des § 69."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Geschäftsbereiche von allgemeiner Bedeutung sind, nimmt der Hauptpersonalrat bei der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Er unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (§ 82 a) und gibt ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Fristen des § 69 verdoppeln sich. Weicht der Beschluss des Hauptpersonalrats von der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft ab, so teilt der Hauptpersonalrat dies der Arbeitsgemeinschaft unter Angabe der Gründe mit. Wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind, entfällt die Beteiligung."

43. § 82 a erhält folgende Fassung:

"§ 82 a
Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene

- (1) Die Hauptpersonalräte bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Jeder Hauptpersonalrat entsendet je ein Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft. Die Personalräte der obersten Landesbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. Die Landtagsverwaltung gilt insoweit als oberste Landesbehörde.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft kann die Angelegenheiten abstimmen, die von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen. Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Die Bestimmungen über Kosten, Arbeitsversäumnis und Freizeitausgleich (§§ 44 und 45 Abs. 2) gelten entsprechend.
- (4) Die Landesregierung trifft die näheren Regelungen über die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte durch Rechtsverordnung."

44. Dem § 83 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die für den Vorsitzenden geltenden Vorschriften sind entsprechend auf die anderen Berufsrichter der Fachkammer anwendbar, soweit die Bestellung von Berichterstatern erfolgt ist."

45. In § 86 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "den §§ 13, 14 und 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

46. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 75 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78 gelten nicht für die ganz oder teilweise aus Drittmitteln bezahlten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. Auf Antrag des betroffenen Beschäftigten hat die Personalvertretung in dessen Angelegenheiten mitzubestimmen. Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren sind Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, soweit sie vom Geltungsbereich der Nummer 2 nicht erfasst sind."

47. In § 89 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 1 und 2, § 75 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 78" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78" ersetzt.

48. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 1 und 2, § 75 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 78" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78" ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

49. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe cc werden nach dem Wort "Regelschulen" die Worte "und an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 10 umfassen" eingefügt.

bbb) In Doppelbuchstabe dd werden nach dem Wort "Kollegs" ein Komma und die Worte "den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 umfassen" eingefügt.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Abweichend von § 53 Abs. 3 Satz 2 besteht der Bezirkspersonalrat aus 19 Mitgliedern; er hat mindestens die Mitgliederzahl, die sich aus der Summe der Gruppenvertreter nach § 17 Abs. 3 ergibt."

b) Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium wird neben dem nach diesem Gesetz zu bildenden Hauptpersonalrat ein besonderer Hauptpersonalrat für die Beschäftigten im Bereich Schulen gebildet."

50. In § 93 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 40, 82 Abs. 2 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "§§ 40, 82 Abs. 2 Satz 2 bis 4" ersetzt.

51. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes" durch die Worte "Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes" durch die Worte "Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Personalvertretungen im Bereich Schulen des für Schulwesen zuständigen Ministeriums gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Stufenvertretungen, die am 1. Juni 2010 gebildet waren, bleiben abweichend von § 92 Nr. 2 und 3 bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl hinsichtlich ihrer Vertretung in den Gruppen weiter im Amt. Die gewählten Vertreter der Gruppe nach § 92 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 Doppelbuchst. cc vertreten die Lehrer an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 10 umfassen und die Vertreter der Gruppe nach § 92 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 Doppelbuchst. dd vertreten die Lehrer an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 umfassen. Im Falle einer zwischenzeitlich erforderlichen Neuwahl erfolgt diese nach den Regelungen, nach denen Stufenvertretungen am 1. Juni 2010 gebildet waren.
2. Für alle Angelegenheiten, bei denen eine nach § 92 Nr. 2 Buchst. a zu berücksichtigende Zusammensetzung der Gruppen vorgesehen ist, gilt Nummer 1 entsprechend."

52. § 97 erhält folgende Fassung:

"§ 97
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

53. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung der Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 831), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§§ 16 und 17 Abs. 4 ThürPersVG)" durch den Klammerzusatz "(§§ 16, 17 Abs. 4 und § 53 Abs. 3 ThürPersVG)" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Zahlenbruchteile sind nach dem Gesamtergebnis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalzahl bleibt unberücksichtigt."

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "von der" durch die Worte "für die" ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 45 am 2. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pflegehelfergesetzes Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Pflegehelfergesetz vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte "des Bundesgrenzschutzgesetzes" und "im Bundesgrenzschutz" jeweils durch die Worte "der Bundespolizei" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "und Soziales" gestrichen.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 2" ersetzt.
4. § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit mit pflegerischem Bezug in Einrichtungen der Alten- oder Krankenpflege, auf die abgeleistete Beschäftigungszeiten im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr mit pflegerischem Bezug angerechnet werden, und"

5. In § 15 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "und Soziales" gestrichen.
6. In § 32 Abs. 1 wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2012" sowie der Betrag "2 240 344 800 Euro" durch den Betrag "2 101 173 100 Euro" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden der Betrag "181 000 000 Euro" durch den Betrag "188 400 000 Euro" sowie der Betrag "54 000 000 Euro" durch den Betrag "113 764 000 Euro" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Angabe "1 vom Hundert" durch die Angabe "1,94 vom Hundert" sowie die Jahreszahl "2010" durch die Jahreszahl "2011" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Betrag aus dem Ergebnis der Verrechnung nach § 23 a des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371 - 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) erhöht die Teilschlüsselmasse der Gemeinden und kreisfreien Städte nach § 7 Nr. 1. Die Verrechnung erfolgt unabhängig vom angemessenen Finanzbedarf der Kommunen im Jahr 2012."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2012" sowie der Betrag "794 072 300 Euro" durch den Betrag "645 207 400 Euro" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2012" sowie der Betrag "261 357 400 Euro" durch den Betrag "211 524 100 Euro" ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Der in Satz 1 Nr. 1 genannte Betrag enthält das Ergebnis der Verrechnung nach § 3 Abs. 4 in Höhe von 10 635 000 Euro."

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "70 vom Hundert" durch die Angabe "80 vom Hundert" ersetzt.

4. In § 15 wird die Verweisung "§ 28 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Ausgleich ihrer Belastungen für die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als besondere Ergänzungszuweisung einen Betrag von 197 000 000 Euro."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und es werden die Worte "das Kommunalrecht und dem für Finanzen" durch die Worte "kommunale Angelegenheiten und dem für den kommunalen Finanzausgleich" und die Verweisung "§ 46 Abs. 10 SGB II" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 8 SGB II" ersetzt.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27 Landesausgleichsstock

(1) Gemeinden und Landkreisen werden aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Landesausgleichsstocks speisen sich aus den jährlichen Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 31 a, den Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie den kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Landesausgleichsstocks aus dem Vorjahr. Zusätzlich wird dem Landesausgleichsstock im Jahr 2012 ein Betrag in Höhe von 18 659 000 Euro zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2013 wird dem Landesausgleichsstock zusätzlich zu den Mitteln nach Satz 2 jährlich der Betrag aus der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellt, der sich aus 30 Millionen Euro abzüglich der für das laufende Haushaltsjahr prognostizierten Summe der Mittel nach Satz 2 errechnet.

(2) Die Mittel des Landesausgleichsstocks sind bestimmt für:

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen; Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes

und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (§ 53 a ThürKO, § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung);

2. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen soweit diese infolge der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben entstehen sowie um besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen Rechnung zu tragen;
3. den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ergeben sowie
4. die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen, soweit mindestens eine Gemeinde die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt und die neu gebildete oder durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde mindestens 5 000 Einwohner zählt; die Förderung beträgt 150 000 Euro; Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen; dies gilt auch für spätere Eingliederungen oder Zusammenschlüsse, bei denen eine bereits geförderte Gemeinde beteiligt war.

(3) Soweit die nicht für Bedarfszuweisungen in den Folgejahren gebundenen Mittel nach Absatz 1 am Ende eines Haushaltsjahrs den Betrag von 35 Millionen Euro überschreiten, werden in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr diejenigen Mittel des Landesausgleichsstocks, die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Die Ausschüttungsmasse wird in Teilausschüttungsmassen, die dem Verhältnis der Teilschlüsselmassen nach § 7 entsprechen, aufgeteilt. Der sich aus der jeweiligen Teilausschüttungsmasse ergebende Auszahlungsbetrag an die Gemeinden, kreisfreien Städte sowie Landkreise entspricht dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen an der jeweiligen Teilschlüsselmasse nach § 7.

(4) Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen."

7. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Finanzausgleichsumlage (§ 31 a) fließt wie eine negative Schlüsselzuweisung in die Berechnung nach Satz 1 Nr. 1 ein."

8. Dem § 31 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gemeinschaftsschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulum-

lage mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer jeweils angebotenen Klassenstufen für die Klassenstufen 1 bis 4 wie Grundschulen und für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Soweit Gemeinschaftsschulen auch die Klassenstufen 11 und 12 vorhalten, bleiben diese bei der Bemessung der Schulumlage unberücksichtigt. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gemeinschaftsschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 28) ein.

(5) Der Landkreis legt bei der Schulumlage nach den Absätzen 1, 2 a und 4 auch seinen ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen um; für die jeweiligen Klassenstufen gilt die Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1. Soweit diese Schulen auch die Klassenstufen 11 und 12 vorhalten, bleibt der ungedeckte Finanz- oder Aufwandsbedarf bei der Bemessung der Schulumlage unberücksichtigt."

9. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

"§ 31 a Finanzausgleichsumlage

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 11) die Bedarfsmesszahl (§ 10) übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Finanzausgleichsumlage beträgt 30 vom Hundert des Differenzbetrags zwischen der Steuerkraftmesszahl und der Bedarfsmesszahl.

(2) Die Finanzausgleichsumlage wird im Ausgleichsjahr durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt und ist zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Folgejahres mit je einem Viertel des Gesamtbetrags fällig. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

(3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt zur Kompensation der Verluste bei der Kreis- und der Schulumlage nach § 28 Abs. 3 Satz 2 im Fälligkeitssjahr nach Absatz 2 Satz 1 in Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Kreisumlagesatzes des Ausgleichsjahrs und in Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Schulumlagesatzes des Ausgleichsjahrs dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Das Land leitet den Anteil nach Satz 1 unverzüglich an den jeweiligen Landkreis weiter. Der verbleibende Betrag fließt im Fälligkeitssjahr dem Landesausgleichsstock nach § 27 Abs. 1 Satz 2 zu."

10. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

"§ 36 a

Beirat für kommunale Finanzen

(1) Bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium wird ein Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums,
3. zwei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Thüringischen Landkreistages e.V. berufene Vertreter der Landkreise und
4. drei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V. berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Gemeinden.

Der Beirat für kommunale Finanzen gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium in Fragen der Ausge-

staltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Er ist zu hören:

1. bei durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zu erarbeitenden Referentenentwürfen von Gesetzen und Verordnungen, soweit sie die kommunale Ebene betreffen,
2. bei die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Ministerien von erheblicher Bedeutung und
3. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 27) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro.

(3) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, einen Betrag von jährlich 50 000 Euro, der in der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung zu berücksichtigen ist."

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und melderechtlicher Vorschriften Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes**

In § 22 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245) geändert worden ist, wird die Angabe "2011" durch die Angabe "2012" ersetzt.

Artikel 2**Änderung des****Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräfttreten" gestrichen.
 - b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" werden gestrichen.

2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

Artikel 6 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes

Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525) wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 Vom 21. Dezember 2011

Inhaltsübersicht

Erster Teil Innenministerium

- Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung
- Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Artikel 4 Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes

Zweiter Teil Justizministerium

- Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Dritter Teil Finanzministerium

- Artikel 6 Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung
- Artikel 7 Anordnung über die Auflösung des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen sowie des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen
- Artikel 8 Änderung der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit
- Artikel 9 Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Vierter Teil Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

- Artikel 10 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"
- Artikel 11 Änderung des Thüringer Familienförderungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Artikels 9 des Thüringer Familienförderungsgesetzes

Fünfter Teil

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

- Artikel 14 Thüringer Gesetz zur Errichtung von Fonds zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus (Thüringer Förderfondsgesetz - ThürFöFG -)

Sechster Teil Weitere Änderungen

- Artikel 15 Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Siebenter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Artikel 17 Übergangsbestimmungen
- Artikel 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Innenministerium

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach dem Wort "Verwaltungsgerichtsordnung" der Klammerzusatz "(VwGO)" eingefügt.
2. In den §§ 5 und 8 Satz 2 sowie den §§ 8 a und 8 b werden jeweils die Worte "der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Abkürzung "VwGO" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Im ersten Rechtszug ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3 das Verwaltungsgericht Gera zuständig für Streitigkeiten nach dem Recht der offenen Vermögensfragen (Rückübertragungsrecht, Investitionsrecht, Vermögenszuordnungsrecht, Treuhandrecht, Entschädigungsrecht und Ausgleichsleistungsrecht)."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Nach § 8 b werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

"§ 9**Ausschluss des Vorverfahrens**

(1) Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn das Landesverwaltungsamt den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat. Dies gilt nicht für

1. die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
2. beamtenrechtliche Entscheidungen,
3. die Bereiche Integrationsamt und Kriegsopferfürsorge,
4. Verfahren nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625) in der jeweils geltenden Fassung und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620) in der jeweils geltenden Fassung,
5. den Bereich der Krankenhausförderung,
6. den Bereich der Berufe des Gesundheitswesens und
7. Entscheidungen in der Städtebauförderung.

(2) Darüber hinaus entfällt ein Vorverfahren nach § 68 VwGO in folgenden Sachgebieten:

1. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen,
2. im Bereich des Spätaussiedlerrechts und in Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung,
3. im Bereich der Wohnungsbauförderung,
4. bei kommunalaufsichtlichen Entscheidungen.

(3) Der Ausschluss des Vorverfahrens nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung des Vorverfahrens vorschreibt, sowie bei abgabenrechtlichen Entscheidungen außer in den Fällen des Absatz 2 Nr. 4.

§ 10**Widerspruchsbescheid in Angelegenheiten der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände**

(1) Den Widerspruchsbescheid bei Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise nach § 73 VwGO erlässt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen,
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Wird gegen den Verwaltungsakt eines Zweckverbands Widerspruch erhoben, so erlässt den Widerspruchsbescheid

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Aufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat der Zweckverband nach § 72 VwGO auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen; ist die Aufsichtsbehörde das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium,

so erlässt den Widerspruchsbescheid der Zweckverband;

2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet der Zweckverband."

5. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2**Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3**Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Fünften Teils werden die Worte "und Rechtsbehelfe" gestrichen.
2. In der Überschrift des 2. Abschnitts des Fünften Teils werden das Komma und das Wort "Rechtsbehelfe" gestrichen.
3. § 46 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 46 a wird § 46.

Artikel 4**Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes**

§ 13 Abs. 5 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561) wird aufgehoben.

**Zweiter Teil
Justizministerium****Artikel 5****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl."

2. Nach § 4 werden folgende neue §§ 5 und 6 eingefügt:

"§ 5
Übergang des Verfahrens

(1) Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Arbeitsgerichten, die aufgehoben werden oder deren Bezirke sich ändern, richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 23. April 2008 geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für die Beschlussverfahren vor den Arbeitsgerichten nach § 2a des Arbeitsgerichtsgesetzes, die nicht bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind.

(2) Gehen nach Absatz 1 Verfahren auf ein anderes Gericht über, gehen sie in dem Stand über, in dem sie sich befinden.

§ 6
Ehrenamtliche Richter

Ehrenamtliche Richter, die bei einem von einer Änderung oder Aufhebung betroffenen Arbeitsgericht im Amt sind, werden unter Fortsetzung ihrer Amtszeit ehrenamtliche Richter des entsprechenden Gerichts, in dessen Bezirk sich ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder der Aufhebung befindet. Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder der Aufhebung der Wohnsitz außerhalb Thüringens, so führt der ehrenamtliche Richter seine Amtszeit an dem Gericht fort, in dessen Bezirk seine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt liegt. Soweit aufgrund vorstehender Bestimmungen eine eindeutige Zuordnung des ehrenamtlichen Richters zu einem Arbeitsgericht nicht möglich ist, entscheidet hierüber auf Antrag des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts der nach § 21 Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zuständige Spruchkörper."

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage
(zu § 2 Abs. 2)**

Arbeitsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
1. Erfurt	Ilm-Kreis kreisfreie Stadt Erfurt kreisfreie Stadt Weimar Landkreis Gotha Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land
2. Gera	kreisfreie Stadt Gera kreisfreie Stadt Jena Landkreis Altenburger Land Landkreis Greiz Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis
3. Nordhausen	Kyffhäuserkreis Landkreis Eichsfeld Landkreis Nordhausen Unstrut-Hainich-Kreis
4. Suhl	kreisfreie Stadt Suhl kreisfreie Stadt Eisenach Landkreis Hildburghausen Landkreis Schmalkalden-Meiningen Landkreis Sonneberg Wartburgkreis"

Dritter Teil
Finanzministerium

Artikel 6
Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

"§ 48
Einstellung und Versetzung von Beamten

(1) Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, wenn die Bewerber zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung bereits das Lebensjahr vollendet haben, welches 20 Jahre vor dem jeweils nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand liegt. Laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn

1. bei einer Versetzung von Beamten in den Landesdienst ein Versorgungslastenausgleich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. S. 285 -286-) in der jeweils geltenden Fassung oder eine entsprechende Versorgungslastenteilung zwischen einem oder mehreren Dienstherrn und dem Land bei Eintritt des Versorgungsfalls stattfindet,
2. Bewerber aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis zum Land in das Beamten- oder Richterverhältnis zum Land berufen werden oder
3. es sich um die Einstellung und Versetzung von Beamten auf Widerruf handelt.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn eine qualifizierte Spezialkraft gewonnen werden soll, ein Mangel an jüngeren, gleich qualifizierten Bewerbern besteht und die Übernahme offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte."

2. § 108 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "dem für Finanzen zuständigen Ministerium und" gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Entlastung erteilt das zuständige Ministerium. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums."

Artikel 7
Anordnung über die Auflösung des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen sowie des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen

Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Staatliche Amt zur Regelung offener Vermögensfragen werden aufgelöst.

Artikel 8
Änderung der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit

Dem § 3 der Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit vom 22. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 15), die durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Der Landesfinanzdirektion wird die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts der Regelung offener Vermögensfragen übertragen."

Artikel 9
Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20
Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften
oder der Europäischen Union

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen."

2. § 21 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger

ger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 erlassen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen."

Vierter Teil

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Artikel 10

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not"

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 377) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "Hilfe für schwangere Frauen" durch die Worte "HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Landesfamilienförderplans und des Familienberichts nach den §§ 4 und 5 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes" durch die Worte "Familienberichts nach § 5 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes" ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erhält ab dem Haushaltsjahr 2012 zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land eine jährliche Finanzierung in Höhe von mindestens 1 820 000 Euro. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise zum dritten Werktag des ersten Monats des Quartals entsprechend dem von der Stiftung nachzuweisenden Mittelbedarf. Am Ende eines Haushaltsjahrs nicht verausgabte Mittel sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Das Stiftungsvermögen nach § 4 in der vor dem Inkrafttreten des Artikels 10 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 geltenden Fassung ist bis auf ein verbleibendes Stiftungsvermögen in Höhe von 25 000 Euro an das Land zurückzuführen."

4. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums."

- b) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 91 ThürLHO" durch die Verweisung "§ 111 ThürLHO" ersetzt.

6. In § 16 werden in der Überschrift sowie den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte "Hilfe für schwangere Frauen" durch die Worte "HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere" ersetzt.

7. In der Überschrift des § 17 werden die Worte "Hilfe für schwangere Frauen" durch die Worte "HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes

Das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 2006, S. 51), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Stiftung 'FamilienSinn' hat dem für Familienförderung zuständigen Ministerium jährlich für die unter Absatz 1 genannten Förderbereiche einen auf Grundlage der eingegangenen Anträge erstellten Förderplan zur Genehmigung vorzulegen. Das Nähere, insbesondere die Pflicht zur Aufteilung der Fördermittel auf die Förderbereiche sowie das Genehmigungserfordernis bei Abweichungen, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 12**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Bundesangestelltentarifvertrag für das Beitrittsgebiet -BAT-O- (Land)" durch die Worte "Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)" ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der angezeigten Vorhaben erstellt die Stiftung 'FamilienSinn' einen Förderplan zur Aufteilung der für das Folgejahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Bildungsangeboten eingestellten Fördermittel. Der Förderplan bedarf der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums. Abweichungen, die sich im laufenden Haushaltsjahr aus dem aktuellen Bedarf ergeben, sind dem Ministerium anzuzeigen."

3. Dem § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge erstellt die Stiftung 'FamilienSinn' einen Förderplan zur Aufteilung der für das Haushaltsjahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit eingestellten Fördermittel. Der Förderplan bedarf der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums. Abweichungen, die sich im laufenden Haushaltsjahr aus dem aktuellen Bedarf ergeben, sind dem Ministerium anzuzeigen."

4. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "BAT-O (Land)" durch die Worte "Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)" ersetzt.

5. Dem § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge und nach Anhörung des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen erstellt die Stiftung einen Förderplan zur Aufteilung der für das Folgejahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Familienverbänden eingestellten Fördermittel. Der Förderplan sowie Abweichungen hiervon im laufenden Haushaltsjahr bedürfen der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums."

6. Dem § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf der Grundlage der eingegangenen Anträge erstellt die Stiftung 'FamilienSinn' einen Förderplan zur Aufteilung der für das Folgejahr im Wirtschaftsplan für die Förderung von Familienzentren eingestellten Fördermittel. Der Förderplan sowie Abweichungen hiervon im laufenden Haushaltsjahr bedürfen der Genehmigung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums."

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Staatsbauamtes" durch die Worte "Landesamtes für Bau und Verkehr" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte "örtlich zuständige Staatsbauamt" durch die Worte "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort "Staatsbauamt" durch die Worte "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.

8. In § 23 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "örtlich zuständige Staatsbauamt" durch die Worte "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.

9. In § 26 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 13**Änderung des Artikels 9 des Thüringer Familienförderungsgesetzes**

Artikel 9 Abs. 3 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) wird aufgehoben.

Fünfter Teil**Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr****Artikel 14****Thüringer Gesetz zur Errichtung von Fonds zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus (Thüringer Förderfondsgesetz - ThürFöFG -)****§ 1****Errichtung**

Das Land errichtet

1. einen Thüringer Stadtentwicklungsfonds und
2. ein Thüringer Wohnungsbauvermögen als nicht rechtsfähige Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

§ 2**Zweck und Ziel**

(1) Die Sondervermögen dienen der Finanzierung der Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung und des Wohnungsbaus.

(2) Durch den Stadtentwicklungsfonds werden die Gemeinden bei ihrer Anpassung an die Auswirkungen des demografischen Wandels und im Sinne einer nachhaltigen, wirtschaftsorientierten Stadtentwicklung unterstützt. Die Ausreichung der Mittel aus dem Stadtentwicklungsfonds erfolgt auf der Grundlage einer Förderrichtlinie, die durch das für Städtebau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen wird.

(3) Das Wohnungsbauvermögen dient der nachhaltigen Sicherung des Wohnungsbestands und der qualitativen An-

passung des Wohnungsmarkts an die Erfordernisse des demografischen Wandels sowie des Klimaschutzes unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange. Durch die Wohnraumförderung sollen Haushalte, die sich nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, bei der Wohnraumbereitstellung unterstützt werden. Das Wohnungsbauvermögen wird zur Förderung insbesondere folgender Maßnahmen eingesetzt:

1. Bau neuen Wohnraums, Erwerb und Modernisierung von Wohnraum, Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen an Wohnraum, Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie Schaffung und Beschaffung von Wohnbauland,
2. investive Vorhaben der Wohnumfeld- und Quartiersförderung, die zur Erhaltung oder Schaffung stabiler Quartiersstrukturen und sozial stabiler Bewohnerstrukturen beitragen,
3. Konzepte, Pilot- und Modellprojekte, soweit sie der Energieeinsparung und dem Klimaschutz im Bereich Wohnen besonders dienen,
4. sonstige Vorhaben, soweit sie die Ziele der sozialen Wohnraumförderung unterstützen, sowie
5. Sicherstellung sozialverträglicher Mieten.

Die Ausreichung der Wohnraumfördermittel erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, die durch das für Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Sondervermögen umfasst für
1. den Stadtentwicklungsfonds
 - a) Mittel der Europäischen Union,
 - b) Komplementärmittel des Landes,
 - c) Mittel anderer öffentlicher Stellen und
 - d) private Mittel,
 2. das Wohnungsbauvermögen
 - a) Forderungen des Landes aus bereits mit Zuwendungsempfängern abgeschlossenen Darlehensverträgen der Thüringer Aufbaubank nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) Zuweisungen des Bundes nach Artikel 143c Abs. 1 des Grundgesetzes
 - aa) bis zum 31. Dezember 2013, soweit sie sich auf die soziale Wohnraumförderung beziehen, und
 - bb) ab dem 1. Januar 2014, soweit sie die Fortsetzung der unter Doppelbuchstabe aa aufgeführten Zuweisungen betreffen, unter Beibehaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung für die soziale Wohnraumförderung,
 - c) zweckgebundene Zuweisungen aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes,
 - d) Einnahmen aus der Verzinsung des Geldbestands,
 - e) Zins- und Tilgungsleistungen aus gewährten Baudarlehen des Wohnungsbauvermögens,
 - f) Einnahmen aus sonstigen Erstattungs- und Zinsansprüchen,
 - g) Einnahmen aus Programmabrechnungen der Thüringer Aufbaubank nach Maßgabe des Absatzes 3,

- h) Einnahmen aus Ausgleichszahlungen und Geldbußen aufgrund des Wohnungsbindungsgesetzes und sonstiger, die Wohnraumförderung betreffender Gesetze,
- i) sämtliche bis zum 31. Dezember 2010 gebildete Haushaltsreste, die bis zum 31. Dezember 2016 in Teilbeträgen dem Wohnungsbauvermögen nach dem Finanzierungsplan (Anlage) zugeführt werden.

(2) Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 im Landeshaushalt nachgewiesen werden, sind sie den Sondervermögen innerhalb eines Monats ab Zahlungseingang in der tatsächlich erwirtschafteten Höhe zuzuführen. Die Einnahmen werden zweckgebunden zur Verstärkung und für weitere Maßnahmen des Stadtentwicklungsfonds und des Wohnungsbauvermögens im Sinne des § 2 verwendet.

(3) Für das Jahr 2013 werden die dem Wohnungsbauvermögen zuzuführenden Rückflüsse nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und g begrenzt auf die durch die Thüringer Aufbaubank gewährten Darlehen, die aus Kompensationsmitteln des Bundes nach Artikel 143c des Grundgesetzes ausgereicht wurden. In den Jahren 2013 und 2014 werden die dem Wohnungsbauvermögen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und g zuzuführenden Rückflüsse des Jahres 2012, begrenzt auf die durch die Thüringer Aufbaubank gewährten Darlehen, die aus Kompensationsmitteln des Bundes nach Artikel 143c des Grundgesetzes ausgereicht wurden, in gleichen Jahresscheiben dem Wohnungsbauvermögen zugeführt. Dem Landtag obliegt im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes ab dem Jahr 2014 die Entscheidung über die Zuführungen zum Wohnungsbauvermögen und Rückführungen an den Landeshaushalt nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und g, die aufgrund der vor dem Jahr 2007 gewährten Darlehen der Thüringer Aufbaubank zurückfließen.

(4) Nicht verbrauchte Mittel der Sondervermögen sind, solange sie nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt werden, zugunsten der Sondervermögen anzulegen.

(5) Kreditaufnahmen, die Gewährung von Bürgschaften oder sonstige Garantien durch die Sondervermögen sind unzulässig.

(6) Verwaltungskosten werden zu Lasten der Sondervermögen verrechnet.

§ 4 Verwaltung

(1) Die Sondervermögen werden durch das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium verwaltet. Die Verwaltung der Sondervermögen kann Dritten im Rahmen eines Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrags übertragen werden. Der Vertrag bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(2) Für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Prüfung der Sondervermögen gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 5

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresrechnung, Berichtswesen

(1) Das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in Form des Landeshaushalts für die Sondervermögen. Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr des Landes. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Wirtschaftspläne sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu erstellen. Sofern die Sondervermögen durch Dritte verwaltet werden, sind die Wirtschaftspläne von diesen auch im Einvernehmen mit dem für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständigen Ministerium zu erstellen.

(3) Das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium legt dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Jahresrechnung der Sondervermögen für das Wirtschaftsjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vor. Dieses übernimmt die Jahresrechnung als Anhang in die Haushaltsrechnung des Landes. Die Jahresrechnung ent-

hält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens.

(4) Das jeweils fachlich zuständige Ministerium erstattet dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum Ende eines jeden Kalenderjahres Bericht über den Stand des Fondsvolumens, der Zu- und Rückflüsse, der Mittelbindung, des Mittelabflusses, der Anzahl der geförderten Projekte, der erwirtschafteten Erträge sowie der Verwaltungskosten.

§ 6

Revisionsklausel

Zum 31. Dezember 2016 werden die Sondervermögen zum Stichtag 31. Dezember 2015 vorläufig abgerechnet und überprüft (Revision). Aufgrund dieser Abrechnung wird das für Städtebau und Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium über die weitere Verwendung der zurückgeflossenen oder zurückfließenden Mittel aus dem Stadtentwicklungsfonds und über die weitere Verwendung der Mittel aus dem Wohnungsbauvermögen entscheiden. Die Entscheidungen ergehen jeweils im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Die anschließenden Überprüfungen finden alle drei Jahre statt.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i)

Finanzierungsplan

für die Zuführung der gebildeten Haushaltsreste nach den Haushaltsvermerken der Jahre 2008/2009 und § 2 der Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3222) in der jeweils geltenden Fassung

Als Haushaltsreste wurden vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt 71 843 972,81 Euro gebildet. Die Zuführung zum Sondervermögen wird in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt vorgenommen:

	Beträge in Euro
2012	1 843 972,81
2013	10 000 000,00
2014	20 000 000,00
2015	20 000 000,00
2016	20 000 000,00
Gesamt:	71 843 972,81

**Sechster Teil
Weitere Änderungen**

**Artikel 15
Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes**

§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Glücksspielgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2010 (GVBl. S. 289) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Im Jahr 2012 erhält der Landessportbund Thüringen e.V. mindestens 8,81 Millionen Euro und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 4,92 Millionen Euro."

**Artikel 16
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschulen können in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen nach Satz 1 ein Namenszusatz hinzugefügt wird; die Fachhochschulen können zusätzlich in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen

nach Satz 1 die Bezeichnung 'Hochschule für angewandte Wissenschaften' hinzugefügt wird."

2. § 94 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Summe aller Kredite darf nur mit Zustimmung des Gewährträgers zwei Drittel der im jeweils jüngsten testierten Jahresabschluss ausgewiesenen betrieblichen Erträge überschreiten."

Siebenter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17 Übergangsbestimmungen

Die Artikel 1 bis 3 gelten nicht für Verwaltungsakte, die vor dem 1. Januar 2012 bekannt gegeben worden sind.

Artikel 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 5 am 1. Januar 2014,
2. die Artikel 12 und 13 am 31. Dezember 2011 und
3. Artikel 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Vermögensgesetzes vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207),
2. die Anordnung über die Errichtung des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 3. Dezember 1993 (GVBl. S. 830),
3. die Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Staatlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen und Thüringer Verordnung über dessen örtliche Zuständigkeit vom 23. Februar 1998 (GVBl. S. 52) und
4. die Zweite Thüringer Verwaltungsgerichtszuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 471) außer Kraft.

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 2 Nr. 1 tritt Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) außer Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 39 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 10), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden werden durch Rechtsverordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums bestimmt."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die für den Maßregelvollzug zuständige Behörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. am 24. Dezember und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen, ab 14.00 Uhr"
2. In § 5 Satz 1, § 6 und § 7 wird jeweils die Angabe "24. Dezember" durch die Angabe "24. Dezember und 31. Dezember" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Fällt der 24." durch die Worte "Fallen der 24. und der 31." ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Blumen" durch die Worte "Schnitt- und Topfblumen sowie pflanzlichen Gebinden, soweit Blumen in erheblichem Umfang zum Verkaufssortiment gehören" und die Angabe "8.00" durch die Angabe "7.00" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Verkauf am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtsfeiertag."
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absätzen 1 oder 2" durch die Verweisung "Absätzen 1 oder 3" ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Karfreitag, die Adventsontage und die übrigen Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen mit Ausnahme wahlweise des ersten oder zweiten Adventsontags nicht freigegeben werden."
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 können die Öffnungstage für die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Ortsteile der kreisfreien Städte unterschiedlich sein. Für Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden kann aus besonderem Anlass die Freigabe unterschiedlicher Öffnungstage erfolgen. Orts-

teile werden nach § 4 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung bestimmt."

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Besonderer Arbeitnehmerschutz"
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden nicht überschreiten."
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "ist" das Wort "jährlich" eingefügt.
 - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen mindestens an zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden. Das für das Ladenöffnungsrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags für bestimmte Personengruppen sowie in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln. Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu berücksichtigen."
7. Nach § 15 wird folgender neue § 16 eingefügt:

"§ 16
Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und dann alle fünf Jahre über die Auswirkungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes."
8. Der bisherige § 16 wird § 17.
9. Der bisherige § 17 wird § 18 und in Absatz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
(Thüringer Haushaltsgesetz 2012 - ThürHhG 2012 -)
Vom 21. Dezember 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 9 048 291 800 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2012 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1 526 666 700 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Rahmen der Kreditermächtigungen nach Absatz 1 Unternehmensanteile zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen über Wandelanleihen veräußern. Der Landtag ist über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zu unterrichten.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2012 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2013 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahrs anzurechnen.

§ 3

Verwendung von Mehreinnahmen

Mehreinnahmen sind, soweit sie nicht zur Deckung unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrausgaben zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs benötigt werden, zur Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Rücklagen oder zur Abfinanzierung von Rechtsverpflichtungen zu verwenden.

§ 4

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.

Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Einzelplans 18 sind gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind verbindlich. Innerhalb des Einzelplans 18 sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(4) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den Ausgaben ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 5

Flexibilisierter Haushaltsvollzug im Hochschulbereich

(1) Hochschulen werden wie Landesbetriebe geführt. Die Bestimmungen der §§ 26, 74 und 87 ThürLHO gelten entsprechend, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Wirtschaftspläne sind Anlagen zum Landeshaushaltsplan.

(3) Auf das Kapitel 04 69 des Landeshaushaltsplans sind die Absätze 4 und 5 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(4) Die Titel der Hauptgruppen 6 und 8 zugunsten einer Hochschule sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Titel der Hauptgruppen 6 und 8 der für die Hochschulen gemeinsam veranschlagten Mittel.

(5) Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen in den Hauptgruppen 6 und 8 werden übertragen. Dies gilt nicht für nach § 10 Abs. 2 Satz 1 gesperrte Mittel.

§ 6

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreuung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften in Form von alternativen Finanzierungen, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen zulassen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 8

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Anzahl der abzubauenen Planstellen und Stellen ist in den jeweiligen Einzelplänen verbindlich ausgewiesen. Die Untersetzung des Stellenabbaus erfolgt durch Stellenabgang oder durch Ausweis der künftig wegfallenden Planstellen und Stellen mit Jahresangabe. Soweit die Untersetzung des Stellenabbaus noch nicht vollständig erfolgt ist, ist

diese in künftigen Haushalten nachzuweisen. Die stellenbewirtschaftende Stelle hat sicherzustellen, dass der Abbau der künftig wegfallenden Planstellen und Stellen spätestens mit Ablauf des angegebenen Jahres realisiert wird.

(4) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.

(5) Ausgaben für Abfindungen im Falle des freiwilligen Ausscheidens von Beamten und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 9

Leerstellen, Abordnungen

(1) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge oder bei deren vollständiger Erstattung von einem anderen Dienstherrn länger als zwölf Monate beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird und die Beurlaubung oder Abordnung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. die Rechte und Pflichten eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen,
3. ein Beamter für mindestens zwölf Monate nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme erteilt werden. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gilt die Zustimmung bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrunde liegenden Maßnahme als erteilt.

(2) Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums aufgrund eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs anderweitig besetzt werden soll. Die Ausbringung einer Leerstelle ist abweichend von Satz 1 von der Zustimmung

des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig, wenn der Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B 2 oder höher zugeordnet ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Soll in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 der Beamte während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium die für den Beamten ausgebrachte Leerstelle heben.

(4) Für Beamte, die zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiter zu zahlen.

(5) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden, sofern der in Altersteilzeit befindliche Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsgruppe B oder der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist, oder die Planstelle des in Altersteilzeit befindlichen Beamten für den Leiter einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde ausgebracht ist. Der in Altersteilzeit befindliche Beamte ist während der Dauer der Freistellungsphase auf der Ersatzplanstelle zu führen und aus dieser zu besolden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt für Ersatzplanstellen entsprechend.

(6) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine entsprechende Leerstelle ausgebracht werden, wenn ein Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens zwölf Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig ist (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig ist und noch für mindestens zwölf Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit bezieht und das Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (ThürStAnz 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Richter und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 2 Satz 2 wird ab der Besoldungsgruppe R 2 für erforderlich erachtet.

§ 10 Sperrn

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung von Dritten vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem der

Dritte seine Leistung mindert. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre nach § 36 ThürLHO erfolgt nach Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch die zuständige oberste Landesbehörde und das für Finanzen zuständige Ministerium. Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die genehmigten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zuzuleiten. Abweichend von Satz 2 kann das für Finanzen zuständige Ministerium die Sperre vor der Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans aufheben, soweit dies zur Erhaltung der bestehenden Einrichtungen erforderlich ist. Hiervon ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu unterrichten. Im Fall des Satzes 4 bedarf die Aufhebung einer Sperre mit einem Betrag von mehr als 500 000 Euro der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 11 Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten diesbezüglich insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußernden Gegenstandes gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben und Personalkostenerstattungen ist beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus

- der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Telekommunikationsanlagen und aus Erstattungen,
 3. Titeln der Gruppe 514 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
 4. Titeln der Gruppe 517 aus der Erstattung von Betriebskosten (beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld),
 5. Titeln der Gruppe 527 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594 -595-) in der jeweils geltenden Fassung zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 12

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; die Zuwendungsempfänger dürfen, vorbehaltlich verbindlicher tarifvertraglicher Regelungen, insbesondere keine günstigeren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet werden oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden.

§ 13

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.
2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände
 Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50 000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375 000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweden Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.
5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Wert von mehr als 375 000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu einem Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 400 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Das für Kunst zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat,

sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von zehn Millionen Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.

(4) Das für Forschung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von zwei Millionen Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung im Sinne des Artikels 38 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung an Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABI. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) für die nachfolgenden Landesforschungseinrichtungen

1. Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V.,
2. Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme gGmbH und
3. Institut für Photonische Technologien e.V. abgibt.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Fortgeltung

§ 2 Abs. 1 bis 4, die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 sowie die §§ 6 bis 15 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahrs weiter.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

LANDESHAUSHALTSPLAN 2012

- Gesamtplan -

- Teil I Haushaltsübersicht
- A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
 - B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
- Teil II Finanzierungsübersicht
- Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Gemäß § 1 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl. Seite 604), wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.thueringen.de/de/tfm/haushalt steht der 'Haushalt 2012' zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2012

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1a

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungsein- nahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		89.800	37.600		127.400	25.035.600
02		62.700	154.000		216.700	12.645.500
03		37.778.200	1.755.400	8.403.500	47.937.100	415.095.600
04		10.956.400	116.808.800	19.672.500	147.437.700	1.203.515.600
05		89.132.200	1.684.400		90.816.600	197.850.200
06		13.522.900	7.524.000		21.046.900	160.941.000
07		4.403.200	216.356.000	272.992.000	493.751.200	19.175.700
08		32.911.000	63.444.400	52.866.300	149.221.700	43.394.000
09	22.000.000	11.656.800	66.957.600	88.596.900	189.211.300	99.100.300
10		28.273.400	329.834.000	131.262.500	489.369.900	99.901.400
11		5.500	468.600		474.100	10.144.000
12		500			500	441.400
17	5.023.293.000	37.580.200	2.295.980.500	27.000.000	7.383.853.700	71.600.000
18				34.827.000	34.827.000	
Summe 2012	5.045.293.000	266.372.800	3.101.005.300	635.620.700	9.048.291.800	2.358.840.300
Summe 2011	4.552.919.000	321.433.800	3.221.811.800	1.388.134.400	9.484.299.000	2.350.357.100
Vgl. zu 2011	+492.374.000	-55.061.000	-120.806.500	-752.513.700	-436.007.200	+8.483.200

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2012

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1b

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
3.993.100	8.701.700		451.500		38.181.900	-38.054.500
5.463.300	3.489.700		208.000		21.806.500	-21.589.800
62.523.600	32.380.300		45.220.400		555.219.900	-507.282.800
28.356.600	928.536.400		87.133.200		2.247.541.800	-2.100.104.100
107.321.400	9.527.500		7.922.900		322.622.000	-231.805.400
16.216.500	185.500	6.000	2.500.000		179.849.000	-158.802.100
38.020.100	198.988.900	21.772.400	407.117.400		685.074.500	-191.323.300
12.806.000	232.936.700		66.448.300		355.585.000	-206.363.300
32.955.200	118.195.900	16.967.400	146.476.300	15.213.500	428.908.600	-239.697.300
52.831.400	364.239.100	62.712.500	190.164.400		769.848.800	-280.478.900
840.300	3.200		98.000		11.085.500	-10.611.400
29.800			18.000		489.200	-488.700
692.862.300	2.458.865.800	10.300.000	77.079.200		3.310.707.300	+4.073.146.400
8.132.700		67.849.200	45.389.900		121.371.800	-86.544.800
1.062.352.300	4.356.050.700	179.607.500	1.076.227.500	15.213.500	9.048.291.800	0
1.101.984.500	4.519.826.800	222.496.100	1.342.066.300	-52.431.800	9.484.299.000	0
-39.632.200	-163.776.100	-42.888.600	-265.838.800	+67.645.300	-436.007.200	0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2012

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
und deren InanspruchnahmeAnlage
Blatt 2

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
			2012	2013	2014	2015
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	4.660	610	450	450	3.150
03	Thüringer Innenministerium	31.571	19.634	5.593	1.493	4.850
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	300.637	90.936	74.632	68.592	66.477
05	Thüringer Justizministerium	7.486	7.486			
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie	433.141	225.756	116.193	90.090	1.100
08	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	63.850	15.261	10.989	13.599	24.000
09	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	167.974	100.239	53.014	12.651	2.070
10	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr	1.457.379	110.377	65.617	57.117	1.224.268
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
17	Allgemeine Finanzverwaltung	2.390	2.390			
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	437.500	39.550	21.450	4.500	372.000
	Zusammen:	2.906.588	612.239	347.938	248.492	1.697.915

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2012

Anlage
Blatt 3

	Betrag für 2012 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldo	
1. Ausgaben	9.048.291.800
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	1.500.000
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	15.213.500
Ausgaben im Finanzierungssaldo	9.031.578.300
2. Einnahmen	9.048.291.800
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	3.811.300
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	15.213.500
Einnahmen im Finanzierungssaldo	9.029.267.000
3. Finanzierungssaldo	-2.311.300
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
4.2. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	1.500.000
Saldo	-1.500.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
Saldo	
6. Rücklagenbewegung	
6.1. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	3.811.300
6.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
Saldo	3.811.300
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	2.311.300

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2012

Anlage
Blatt 4

	Betrag für 2012 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§2 Abs. 1 und 2 ThüHHG 2012)	1.525,2
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt (§2 Abs. 2 ThüHHG 2012)	1.526,7
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzüglich Nr. II) (ausgewiesen im Kapitel 1706, Titel 595 11)	-1,5
A. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

**Verordnung
zur Durchführung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes
(ThürEBGDVO)
Vom 24. November 2011**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Anerkennung von Einrichtungen der
Erwachsenenbildung**

§ 2 Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen

§ 3 Einzelheiten zum Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen

**Dritter Abschnitt
Förderung von anerkannten Einrichtungen und
Landesorganisationen**

§ 4 Verfahren für die Beantragung von Förderung für anerkannte Einrichtungen

§ 5 Berechnung der Grundförderung für anerkannte Einrichtungen

§ 6 Berechnung der Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen für Bildungsangebote von besonderem öffentlichen Interesse

§ 7 Auszahlung der Förderung an anerkannte Einrichtungen

§ 8 Zuschüsse an Landesorganisationen

§ 9 Verwendung von Fördermitteln und Nachweisführung

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 9 Abs. 2, des § 11 Abs. 3, des § 12 Abs. 5, des § 14 Abs. 3 und des § 15 Satz 2 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt Einzelheiten zum Verfahren der Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürEBG sowie zur Förderung durch das Land für anerkannte Einrichtungen und deren Landesorganisationen.

**Zweiter Abschnitt
Anerkennung von Einrichtungen der
Erwachsenenbildung**

§ 2

Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen

(1) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 ThürEBG müssen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen vorliegen.

(2) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 bis 4 ThürEBG müssen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ununterbrochen für die in den § 8 Abs. 2 bis Abs. 4 ThürEBG angegebenen Zeiträumen nachgewiesen werden. Maßgeblich für die Feststellung der nach § 8 Abs. 2 bis 4 nachzuweisenden Leistungskriterien ist das Kalenderjahr. Für das Jahr der Antragstellung und das voraussichtliche Jahr der Anerkennung sind die Leistungskriterien anteilig nachzuweisen.

§ 3

Einzelheiten zum Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung nach § 9 Abs. 1 ThürEBG muss zum Nachweis des Vorliegens der in § 8 Abs. 1 ThürEBG genannten Voraussetzungen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1. den Namen, die Rechtsform, den gesetzlichen Vertreter, den Tätigkeitsbereich, den Namen des Leiters, die Anschrift und den Sitz der Einrichtung,
2. die Vorbildung und den beruflichen Werdegang des hauptberuflich tätigen Leiters,
3. die Darlegung der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Einrichtung,
4. eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts, soweit der Träger nicht juristische Person des öffentlichen Rechts ist,
5. die Satzung der Einrichtung und
6. eine Erklärung nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 ThürEBG.

Sofern sich nach der Antragstellung Änderungen zu den Angaben und Nachweisen nach Satz 1 ergeben, sind diese dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium unmittelbar nach ihrem Eintreten schriftlich anzuzeigen.

(2) Zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 ThürEBG (Veröffentlichung der Bildungsangebote) sind grundsätzlich bis zum 31. Januar die für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Bildungsangebote und die Art ihrer Veröffentlichung darzulegen. In Abstimmung mit dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium kann abweichend von Satz 1 verfahren werden, wenn die Einrichtung andere Planungs- und Veröffentlichungszeiträume vorsieht.

(3) Für die Berücksichtigung einer durchgeführten Veranstaltung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist Voraussetzung, dass in der Einrichtung ein schriftlicher Veranstaltungsnachweis mit folgenden Informationen vorliegt:

1. Name der Einrichtung,
2. Thema der Veranstaltung und Veranstaltungsnummer,
3. Zuordnung der Veranstaltung zu einer Aufgabe der Erwachsenenbildung nach § 2 ThürEBG,
4. Zeitraum/Zeiträume, Ort(e), Landkreis oder kreisfreie Stadt ihrer Durchführung,
5. Zahl der geleisteten Unterrichtsstunden der Veranstaltung (gilt für Einrichtungsgruppen 1 und 3 nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 ThürEBG) oder Teilnehmertage (gilt für Einrichtungsgruppe 2 nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürEBG),
6. Teilnehmerzahl der Veranstaltung,
7. Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Wohnort, Altersgruppe und Bestätigung der Teilnahme durch Unterschrift des Teilnehmers,
8. Name, Vorname des Referenten und
9. Name, Vorname des für die Veranstaltung verantwortlichen Mitarbeiters der Einrichtung und Unterschrift für die sachliche Richtigkeit aller im Beleg enthaltenen Angaben.

(4) Als Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 bis 4 ThürEBG sind jeweils für den Zeitraum nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 bis zum 31. Mai des Folgejahres die Daten zu den durchgeführten Veranstaltungen der Einrichtung durch die Einrichtung oder ihren Träger in zusammengefasster Form vorzulegen, die durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium festgelegt wird. Insbesondere müssen alle Informationen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 enthalten sein. Dem Nachweis nach Satz 1 ist eine Versicherung des Einrichtungsträgers beizufügen, dass die Anforderungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürEBG hinsichtlich des Umfangs der Veranstaltung (Unterrichtsstunden) und des Alters der Teilnehmer erfüllt wurden.

(5) Nach Vorlage und Prüfung der Nachweise nach Absatz 1 entscheidet das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium über die Zulassung der Einrichtung zum Anerkennungsverfahren und teilt diese Entscheidung dem Träger der Einrichtung schriftlich mit. Nach Vorlage und Prüfung der Nachweise nach den Absätzen 2 und 4 erhält der Träger der Einrichtung jeweils eine schriftliche Zwischeninformation über die Prüfungsergebnisse.

(6) Belege zum Nachweis von Anerkennungsvoraussetzungen sind dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium grundsätzlich in Kopie vorzulegen. Die Originalbelege sind in der Einrichtung mindestens fünf Jahre, gerechnet ab deren Vorlage, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Dritter Abschnitt Förderung von anerkannten Einrichtungen und Landesorganisationen

§ 4

Verfahren für die Beantragung von Förderung für anerkannte Einrichtungen

(1) Grundförderung und Zuschüsse nach § 11 Abs. 1 ThürEBG werden auf Antrag des Trägers für ein Kalenderjahr gewährt (Förderjahr).

(2) Anträge auf Grundförderung nach § 12 ThürEBG sind unter Berücksichtigung formeller Festlegungen des für Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums mit den Angaben und Erklärungen über die durchgeführten berücksichtigungsfähigen Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage des Vorjahres und des davor liegenden Jahres bis zum 31. August des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahres bei dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen. Für die Berücksichtigung von Veranstaltungen und ihrer Unterrichtsstunden gelten die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Anträge auf Zuschüsse nach § 13 ThürEBG sind spätestens bis zum 28. Februar des Förderjahres bei dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen.

(4) Anträge auf Zuschüsse nach § 14 ThürEBG sind spätestens bis zum 31. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahres bei dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen. Diese Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Projekttitle,
2. Projektbeschreibung mit Nachweis des besonderen öffentlichen Interesses,
3. Aussagen zur Zielgruppe des Bildungsprojektes,
4. Ort und Zeitraum der Durchführung und
5. Kosten- und Finanzierungsplan.

(5) Anträge auf Zuschüsse nach § 16 ThürEBG sind spätestens bis zum 28. Februar des Förderjahres bei dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen.

§ 5

Berechnung der Grundförderung für anerkannte Einrichtungen

(1) Berechnungsgrundlage für die Grundförderung nach § 12 ThürEBG sind berücksichtigungsfähige Unterrichtsstunden; bei Heimvolkshochschulen wird ein Teilnehmertag 2,4 Unterrichtsstunden gleichgesetzt. Nach der Zielsetzung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes nicht für die Grundförderung berücksichtigungsfähige Bildungsangebote sind insbesondere solche,

1. die überwiegend auf Erholung, Unterhaltung oder Geselligkeit ausgerichtet sind,
2. die touristischen Charakter besitzen, wohingegen Unterrichtsstunden im engeren Sinne, die im Rahmen von Studienreisen oder -fahrten geleistet wurden, berücksichtigt werden,

3. die nicht allen Erwachsenen offen stehen, es sei denn, dass eine bestimmte Bildungsvoraussetzung einschließlich eines vorgehenden Unterrichtskurses erforderlich ist oder bestimmte persönliche Eigenschaften oder Erfahrungen vorliegen müssen,
4. bei denen die Zugehörigkeit zu Parteien, politischen Vereinigungen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden oder ähnlichen Vereinigungen vorausgesetzt wird,
5. die einer betriebsinternen oder betriebsorientierten Weiterbildung von Mitarbeitern eines oder mehrerer Arbeitgeber dienen,
6. die Betätigungen in Form eines kontinuierlichen Übungs- oder Trainingsbetriebs beinhalten,
7. die dem Erwerb von Berechtigungsscheinen und Lizenzen dienen, die überwiegend dem persönlichen Bereich zuzuordnen sind sowie
8. Andachten, Gottesdienste und Veranstaltungen mit seelsorgerischem Charakter.

(2) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium prüft die Berücksichtigungsfähigkeit der nach § 4 Abs. 2 gemeldeten Unterrichtsstunden mit Hilfe einer Stichprobe im Umfang von fünf vom Hundert der gemeldeten Veranstaltungen. Die Stichprobe wird durch Zufallsauswahl gewonnen. Sofern sich ergibt, dass die Unterrichtsstunden aller geprüften Veranstaltungen der Stichprobe berücksichtigungsfähig sind, gelten alle gemeldeten Unterrichtsstunden als berücksichtigungsfähig. Anderenfalls erfolgt eine vollständige Prüfung aller für die Grundförderung eingereichten Veranstaltungen. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über das Prüfergebnis.

(3) Ausnahmen von dem Grundsatz der Mindestteilnehmerzahl aus solchen Bildungsangeboten, die nach § 12 Abs. 3 ThürEBG für die Grundförderung berücksichtigungsfähig sind, können von dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium festgelegt werden. Anträge hierzu können vom Landeskuratorium für Erwachsenenbildung oder einer Landesorganisation nach § 5 ThürEBG gestellt werden und müssen sich auf einen bestimmten Veranstaltungstyp (Veranstaltungen mit gleichen inhaltlichen oder strukturellen Merkmalen) beziehen. Eine Ausnahmeregelung gilt für alle Einrichtungen einer Einrichtungsgruppe und ist dem Landeskuratorium durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium bekanntzugeben. Sie tritt frühestens ab Beginn des folgenden Kalenderjahres nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(4) Für die Anrechnung der für die Grundförderung nach § 12 ThürEBG berücksichtigungsfähigen Unterrichtsstunden gilt:

1. bei der 1. und 2. Einrichtungsgruppe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürEBG ist jede der ersten 20 000 Unterrichtsstunden und ab der 20 001. Unterrichtsstunde jede zweite Unterrichtsstunde anrechenbar;
2. bei der 3. Einrichtungsgruppe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürEBG ist jede der ersten 15 000 Unterrichtsstunden, ab der 15 001. bis zur 20 000. Unterrichtsstunde ist jede zweite und ab der 20 001. Unterrichtsstunde ist jede dritte Unterrichtsstunde anrechenbar.

§ 6

Berechnung der Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen für Bildungsangebote von besonderem öffentlichen Interesse

(1) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium entscheidet nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung über die Förderung von Bildungsangeboten von besonderem öffentlichen Interesse nach § 14 Abs. 1 ThürEBG.

(2) Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich nach dem Beitrag des Projektes zur Weiterentwicklung der allgemeinen Erwachsenenbildung oder zur Behebung von Bildungsdefiziten oder regionalen Unterschieden und nach Maßgabe der dafür im Haushalt eingestellten Mittel.

§ 7

Auszahlung der Förderung an anerkannte Einrichtungen

(1) Die Auszahlung der Grundförderung nach § 12 ThürEBG und von Zuschüssen nach § 13 ThürEBG erfolgt in zwei gleich großen Teilzahlungen zum 31. März und zum 30. September des jeweiligen Förderjahres durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium.

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse nach § 14 ThürEBG erfolgt nach Mittelabruf zu den von den Projektträgern beantragten Zeitpunkten, regelmäßig frühestens nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(3) Die Auszahlung der sonstigen Zuschüsse nach § 16 ThürEBG erfolgt zum 30. September des jeweiligen Förderjahres.

(4) Wurde ein Verwendungsnachweis der Grundförderung nach § 12 Abs. 4 ThürEBG vom Träger der Einrichtung nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 eingereicht, verzögert sich die Auszahlung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises an das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium.

§ 8

Zuschüsse an Landesorganisationen

(1) Die nach Maßgabe des Landeshaushalts insgesamt für Zuschüsse an Landesorganisationen vorgesehenen Mittel werden auf die Landesorganisationen nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder (anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung) aufgeteilt.

(2) Ein Antrag auf einen Zuschuss für eine Landesorganisation nach § 15 ThürEBG ist bis zum 28. Februar des Förderjahres zu stellen und muss Angaben zur vorgesehenen Verwendung des Zuschusses bezogen auf die bei ihrer Arbeit für die anerkannten Einrichtungen im Förderjahr entstehenden Kosten enthalten (Kostenplan).

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleich großen Teilzahlungen zum 31. März und zum 30. September des jeweiligen Förderjahres durch das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium.

§ 9**Verwendung von Fördermitteln und Nachweisführung**

(1) Die Verwendung der durch das Land auf der Grundlage des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes gewährten Fördermittel erfolgt nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und ausschließlich für die durch das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz bestimmten Zwecke.

(2) Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nach den §§ 12, 13, 15 und 16 ThürEBG ist dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium bis zum 31. März des auf den Förderzeitraum folgenden Jahres nachzuweisen.

(3) Der Verwendungsnachweis der nach den §§ 12 und 13 ThürEBG für anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährten Mittel ist durch den Träger der Einrichtung in Form einer Aufstellung über die Gehaltszahlungen für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal und das hauptberuflich tätige Verwaltungspersonal, die Sachkosten und die Aufwendungen für die Mitarbeiterfortbildung zu führen.

(4) Der Anteil der Aufwendungen für die Mitarbeiterfortbildung in den Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürEBG darf vier vom Hundert der Grundförderung nach § 12 ThürEBG nicht übersteigen und zwei vom Hundert nicht unterschreiten. Der Anteil solcher Aufwendungen in den Einrichtungen der 2. sowie der 3. Einrichtungsgruppe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 ThürEBG darf vier vom Hundert der Grundförderung nach § 12 ThürEBG nicht übersteigen und eins vom Hundert nicht unterschreiten.

(5) Der Nachweis zur Verwendung der nach § 14 ThürEBG gewährten Projektzuschüsse richtet sich nach den Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung über die Gewährung von Zuwendungen, soweit sich nach dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

(6) Der Nachweis zur Verwendung der Zuschüsse an Landesorganisationen nach § 15 ThürEBG ist durch die Landesorganisation auf der Grundlage des Kostenplanes nach § 8 Abs. 2 zu führen.

(7) Belege über die Verwendung aller nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz gewährten Fördermittel sind grundsätzlich in Kopie einzureichen, die Originalbelege sind für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab Vorlage der Verwendungsnachweise, aufzubewahren.

(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium ist befugt, die vorzuhaltenden Originalbelege vor Ort selbst zu überprüfen oder durch dafür Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen und nur während der üblichen Geschäftszeit der Einrichtung oder der Landesorganisation zulässig.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2011

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken Vom 25. November 2011

Aufgrund des § 9 Satz 1 des Thüringer Spielbankgesetzes in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 63), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

§ 10 der Thüringer Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken vom 27. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 17), die durch Verordnung vom 8. Dezember 2010 (GVBl. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

2. Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2011

Der Innenminister

Geibert

**Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Schullastenausgleichs für das Haushaltsjahr 2011
Vom 24. November 2011**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 538), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1
Schullastenausgleich

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) und in Verbindung mit § 2 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) jeweils in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gymnasien,
4. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
 - a) Berufsschule,
 - b) Berufsfachschule,
 - c) Höhere Berufsfachschule,
 - d) Fachoberschule,
 - e) berufliches Gymnasium und
 - f) Fachschule,
5. die Kollegs,
6. die Förderschulen als
 - a) regionale Förderzentren,
 - b) berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie
7. die Gesamtschulen.

§ 2
Höhe des Sachkostenbeitrags

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag beträgt für jeden Schüler

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. an Grundschulen | 372 Euro, |
| 2. an Regelschulen | 365 Euro, |
| 3. an Gymnasien | 312 Euro, |
| 4. an Gesamtschulen | 303 Euro, |
| 5. an Kollegs | 303 Euro, |
| 6. an berufsbildenden Schulen in Form | |
| a) der Berufsschule | Teilzeit-/Blockunterricht 137 Euro, |
| b) der Berufsfachschule | Vollzeitunterricht 329 Euro,
Teilzeitunterricht 137 Euro, |
| c) der Höheren Berufsfachschule | Vollzeitunterricht 329 Euro,
Teilzeitunterricht 137 Euro, |
| d) der Fachoberschule | Vollzeitunterricht 329 Euro, |

- | | |
|---|--|
| e) des beruflichen Gymnasiums | Vollzeitunterricht 329 Euro, |
| f) der Fachschule | Vollzeitunterricht 329 Euro,
Teilzeitunterricht 137 Euro, |
| 7. an berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr in der Form des | |
| a) BVJ 1 | Vollzeitunterricht 440 Euro,
BVJ 1/k 253 Euro, |
| b) BVJ 2 | Vollzeitunterricht 440 Euro,
BVJ 2/k 253 Euro, |
| c) BVJ A | Vollzeitunterricht 440 Euro,
BVJ A/k 253 Euro, |
| d) BVJ B | Vollzeitunterricht 440 Euro,
Teilzeitunterricht 253 Euro, |
| 8. mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei | |
| a) Vollzeitunterricht | 683 Euro, |
| b) Teilzeitunterricht | 261 Euro, |
| 9. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten | |
| a) Hören | 445 Euro, |
| b) Sehen | 1 436 Euro, |
| c) körperliche und motorische Entwicklung | 1 436 Euro, |
| d) Lernen | 445 Euro, |
| e) Sprache | 445 Euro, |
| f) emotionale und soziale Entwicklung | 445 Euro, |
| g) geistige Entwicklung | 1 315 Euro, |
| 10. mit sonderpädagogischem Förderbedarf in berufsbildenden Schulteilen/Klassen an berufsbildenden Schulen bei | |
| a) Vollzeitunterricht | 440 Euro, |
| b) Teilzeitunterricht | 253 Euro, |
| 11. an schulvorbereitenden Einrichtungen | 223 Euro. |

(2) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 8 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 3
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2011

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der
Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung
Vom 5. Dezember 2011**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592-596-), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 553), die durch Verordnung vom 7. Mai 2010 (GVBl. S. 218) geän-

dert worden ist, wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2013" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
-------------------------	--

Ch. Lieberknecht	Machnig
------------------	---------

**Erste Verordnung
zur Änderung der Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars
und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten
Vom 7. Dezember 2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 294) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anordnung über die Auflösung eines Staatlichen Studienseminars und Thüringer Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeiten vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Erfurt ist zuständig für die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter

1. für das Lehramt an Gymnasien, an Regelschulen und an Grundschulen der Schulamtsbereiche Nordthüringen, Westthüringen, Mittelthüringen, des Bereichs der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sowie
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen aller Schulamtsbereiche des Landes.

(2) Das Staatliche Studienseminar für Lehrerbildung mit Sitz in Gera ist zuständig für die pädagogisch-praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter

1. für das Lehramt an Gymnasien, an Regelschulen und an Grundschulen des Schulamtsbereichs Ostthüringen, des Bereichs des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg sowie
2. für das Lehramt für Förderpädagogik aller Schulamtsbereiche des Landes."

2. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

"§ 3
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in § 2 gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2011

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes
Vom 6. Dezember 2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung und

aufgrund der §§ 2 und 4 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz vom 29. Oktober 1998 (GVBl. S. 325) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

Artikel 1

§ 4 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 27. April 2007 (GVBl. S. 61) erhält folgende Fassung:

"§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht Jürgen Reinholz

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung
Vom 7. Dezember 2011**

Aufgrund des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 529 -530-) in Verbindung mit § 9 Satz 1 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2011 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

"1a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,

1b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I

S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,"

2. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Kindern" die Worte "oder dem Lebenspartner aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012.

Erfurt, den 7. Dezember 2011

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit
für das Bescheinigungsverfahren nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz
Vom 7. Dezember 2011**

Aufgrund des § 9 Abs. 10 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182-2192-), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz vom 27. April 1999 (GVBl. S. 320), die durch Artikel 6 der Anordnung und Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
-------------------------	--

Ch. Lieberknecht	Christian Carius
------------------	------------------

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Meldeverordnung
Vom 6. Dezember 2011**

Aufgrund des § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 und 10 bis 12 des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldG) vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium:

Artikel 1

In § 36 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Meldeverordnung vom 4. Dezember 2006 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 740) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2011

Der Innenminister

Geibert

**Anordnung
über die Auflösung, die Errichtung und den Sitz der Staatlichen Schulämter und
Thüringer Verordnung über deren örtliche Zuständigkeit
Vom 7. Dezember 2011**

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), an und verordnet
aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2):

§ 1

Auflösung der bisherigen Staatlichen Schulämter

Die Staatlichen Schulämter Artern, Bad Langensalza, Eisenach, Erfurt, Gera/Schmölln, Jena/Stadtroda, Neuhaus am Rennweg, Rudolstadt, Schmalkalden, Weimar und Worbis werden aufgelöst.

§ 2

Neuerrichtung der Staatlichen Schulämter

Die Staatlichen Schulämter werden als untere Schulaufsichtsbehörde mit dem jeweils nachfolgenden Sitz und Zuständigkeitsbereich errichtet:

1. Staatliches Schulamt Mittelthüringen mit Sitz in Weimar für den Bereich der kreisfreien Stadt Erfurt, der kreisfreien Stadt Weimar, des Landkreises Sömmerda und des Landkreises Weimarer Land,
2. Staatliches Schulamt Nordthüringen mit Sitz in Leinefelde-Worbis für den Bereich des Kyffhäuserkreises, des Landkreises Eichsfeld, des Landkreises Nordhausen und des Unstrut-Hainich-Kreises,
3. Staatliches Schulamt Ostthüringen mit Sitz in Gera für den Bereich der kreisfreien Stadt Gera, der kreisfreien Stadt Jena, des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz, des Saale-Holzland-Kreises und des Saale-Orla-Kreises,
4. Staatliches Schulamt Südthüringen mit Sitz in Suhl für den Bereich der kreisfreien Stadt Suhl, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und des Landkreises Sonneberg sowie
5. Staatliches Schulamt Westthüringen mit Sitz in Gotha für den Bereich der kreisfreien Stadt Eisenach, des Ilm-Kreises, des Landkreises Gotha, des Wartburgkreises.

§ 3

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 2 Nr. 5 wird für das Staatliche Schulamt Westthüringen bis zum Abschluss der erforderlichen baulichen Maßnahmen am Sitz in Gotha übergangsweise Eisenach als Sitz festgelegt. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme am Sitz in Gotha wird durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt gegeben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung und Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
1. die Organisationsverfügung des Kultusministeriums zur Errichtung von Staatlichen Schulämtern nach dem Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 25. Juli 1993 (GVBl. S. 397) vom 22. Dezember 1993 (GABl. 1994 S. 2) und
 2. die Organisationsverfügung des Kultusministeriums über die örtliche Zuständigkeit und den Sitz der Staatlichen Schulämter nach dem Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 25. Juli 1993 (GVBl. S. 397) zuletzt geändert am 25. Juni 2001 (GVBl. S. 64) vom 11. Januar 2007 (ABl. TKM S. 10) außer Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Ch. Lieberknecht

Matschie

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
Vom 30. November 2011**

Aufgrund des § 129 Abs. 2 Nr. 9 und 10 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

In § 28 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), die durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2013" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2011

Der Innenminister

Geibert

**Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und
Volksbegehren sowie zur Bereinigung des Statistikrechts
Vom 7. Dezember 2011**

Aufgrund des § 30 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237), des § 95 Abs. 1 Satz 3 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), des § 6 Abs. 3 Satz 3 des Wohnungsstatistikgesetzes vom 18. März 1993 (BGBl. I S. 337) und des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Thüringer Verordnung zum Verfahren
bei Bürgerantrag und Volksbegehren**

Die Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren vom 29. Juni 2006 (GVBl. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Hat der Präsident des Landtags bereits ein Volksbegehren zugelassen, ist bei der Ausgestaltung der Unterschriftsbögen nach Satz 1 zu gewährleisten, dass die Unterschriftsbögen sich durch graphische Ausgestaltungen oder Hervorhebungen von den Unterschriftsbögen bereits zugelassener Volksbegehren unterscheiden und keine Gefahr der Verwechslung besteht."

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Unterschriftsbögen" die Worte "und übermittelt diese dem Präsidenten des Landtags" eingefügt.

3. In § 9 Satz 1 werden die Worte "ein Plebiszit" durch die Worte "einen Bürgerantrag oder ein Volksbegehren" ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

**"§ 10
Übergangsbestimmung**

Auf Bürgeranträge und Volksbegehren, bei denen bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren sowie zur Bereinigung des Statistikrechts mit der Unterschriftensammlung begonnen wurde, sind die Bestimmungen der Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren in der vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zum Verfahren bei Bürgerantrag und Volksbegehren sowie zur Bereinigung des Statistikrechts geltenden Fassung anzuwenden."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" werden gestrichen.

6. Die Anlagen 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

**Unterschriftsbogen
für die Unterstützung des Bürgerantrags**

_____]
(Kurzbezeichnung)

Name und Anschrift der Vertrauensperson	
Name und Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson	
Sammlungszeitraum	

Der unterzeichnende Stimmberechtigte unterstützt folgenden Bürgerantrag, der dem Landtag unterbreitet werden soll:

Bürgerantrag über ¹⁾

Weitere Informationen zum Bürgerantrag:²⁾

Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche Unterschrift

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur **einmal** und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist sich einzutragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die nicht über eine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Familiennamen, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
--	--

Bestätigung der Meldebehörde

Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung

- stimmberechtigt**
- nicht stimmberechtigt**
(im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)
- die Unterschrift ist ungültig, weil**
- die Unterschriftsleistung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte
 - folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)

Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des jeweiligen Bürgerantrags verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

- 1) Abdruck des vollständigen Inhaltes des Bürgerantrags; bei Einbringung eines Gesetzentwurfs muss der Text und die Begründung des beehrten Gesetzes vollständig abgedruckt werden.
- 2) Fakultative Angaben, z. B. zu Internetseiten der Organisatoren oder zur Rücksendung der Unterschriftsbögen.

Anlage 4
 (zu § 3)

Unterschriftsbogen
für die Unterstützung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens

 (Kurzbezeichnung)

Name und Anschrift der Vertrauensperson	
Name und Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson	
Sammlungszeitraum	

Der unterzeichnende Stimmberechtigte unterstützt den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für folgenden Gesetzesentwurf:

Entwurf eines Gesetzes über ¹⁾

Begründung:²⁾

Weitere Informationen zum Volksbegehren:³⁾

Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche Unterschrift

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur **einmal** und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist sich einzutragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die nicht über eine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Familienname, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
---	--

Bestätigung der Meldebehörde

Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung

- stimmberechtigt**
- nicht stimmberechtigt**
(im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)
- die Unterschrift ist ungültig, weil**
- die Unterschriftsleistung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte
 - folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)

Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

- 1) Abdruck des vollständigen Gesetzestextes.
- 2) Abdruck der vollständigen Begründung.
- 3) Fakultative Angaben, z. B. zu Internetseiten der Organisatoren oder zur Rücksendung der Unterschriftsbögen.

Anlage 5
(zu § 4)

**Unterschriftsbogen
für die Unterstützung des Volksbegehrens bei freier Sammlung**

(Kurzbezeichnung)

Name und Anschrift der Vertrauensperson	
Name und Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson	
Sammlungszeitraum	

Der unterzeichnende Stimmberechtigte begehrt, dass dem Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes über ¹⁾

Begründung:²⁾

Weitere Informationen zum Volksbegehren:³⁾

Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche Unterschrift

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur **einmal** und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist sich einzutragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die nicht über eine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Familiename, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
--	--

Die Unterschrift zur Unterstützung eines Volksbegehrens bei freier Sammlung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der Sammlungsfrist bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde widerrufen werden.

Die Sammlung der Unterschriften darf nicht in Behörden und Gerichten stattfinden. Gleiches gilt für Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes, es sei denn, dort wird eine Veranstaltung zum Volksbegehren durchgeführt. In Arztpraxen sowie Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren darf keine Sammlung von Unterschriften erfolgen.

Bestätigung der Meldebehörde

Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung

- stimmberechtigt**
- nicht stimmberechtigt**
(im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)
- die Unterschrift ist ungültig, weil**
- die Unterschriftsleistung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte
 - folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)

Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des Volksbegehrens bei freier Sammlung verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

- 1) Abdruck des vollständigen Gesetzestextes.
- 2) Abdruck der vollständigen Begründung.
- 3) Fakultative Angaben, z. B. zu Internetseiten der Organisatoren oder zur Rücksendung der Unterschriftsbögen.

Anlage 6
(zu § 6)

**Unterschriftsbogen
für die Unterstützung des Volksbegehrens durch amtlich ausgelegte
Unterschriftsbögen**

(Kurzbezeichnung)

Name und Anschrift der Vertrauensperson	
Name und Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson	
Sammlungszeitraum	

Der unterzeichnende Stimmberechtigte begehrt, dass dem Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes über ¹⁾

Begründung:²⁾

Weitere Informationen zum Volksbegehren:³⁾

Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung, des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche Unterschrift

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur **einmal** und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist sich einzutragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die nicht über eine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Familiennamen, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
--	--

Bestätigung der Meldebehörde

Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung

- stimmberechtigt**
- nicht stimmberechtigt**
(im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)
- die Unterschrift ist ungültig, weil**
- die Unterschriftsleistung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte
- folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)

Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des Volksbegehrens durch amtlich ausgelegte Unterschriftsbögen verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

- 1) Abdruck des vollständigen Gesetzestextes.
- 2) Abdruck der vollständigen Begründung.
- 3) Fakultative Angaben, z. B. zu Internetseiten der Organisatoren."

Artikel 2 Aufhebung

der Thüringer Wohnungsstatistikverordnung 1995 und der Thüringer Agrarstatistikverordnung

Die Thüringer Wohnungsstatistikverordnung 1995 vom 11. November 1994 (GVBl. S. 1214) und die Thüringer Agrarstatistikverordnung vom 6. September 1993 (GVBl. 1993 S. 600) werden aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Geibert

Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (ThürNpEHWVO) Vom 7. Dezember 2011

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 25), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Gebiete des Obereichsfelds südlich der Landesstraße 3080, des Hainichs mit seinem südöstlichen Vorland und des Werratal zwischen Hörschel und Großburschla, östlich der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen werden als Naturpark festgesetzt. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der in Absatz 5 beschriebenen Karte.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung "Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal". Er hat eine Größe von 858 km².

(3) Die geografische Lage des Naturparks ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung angefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:170 000, in der der Naturpark mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Der Nationalpark Hainich ist räumlicher Bestandteil des Naturparks.

(5) Die Umgrenzung des Naturparks ergibt sich aus der Detailkarte im Maßstab 1:25 000, die aus den Kartenblättern 1 bis 3 besteht. Das Gebiet des Naturparks ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Bestehen Zweifel über den genauen Grenzverlauf im Einzelfall, unterliegt die betreffende Fläche nicht den Regelungen dieser Verordnung. Die Karte ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (oberste Naturschutzbehörde) niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Entsprechendes gilt für die weiteren Ausfertigungen dieser Karte, die bei der Naturparkverwaltung Eichsfeld-Hainich-Werratal, beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde) sowie bei den Landratsämtern des Landkreises Eichsfeld, des Unstrut-Hainich-Kreises, des Wartburgkreises und der Stadtverwaltung Eisenach (untere Naturschutzbehörden) aufbewahrt werden.

§ 2

Verhältnis zu Bestimmungen über andere Schutzgebiete

Besondere Rechtsvorschriften über andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete auf der Fläche des Naturparks, insbesondere solche über den Nationalpark Hainich, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, bleiben unberührt. Bei allen Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ist der Schutzzweck der auf dem Gebiet des

Naturparks existierenden anderen Schutzgebiete zu beachten. Dies gilt auch für solche Vorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden.

§ 3

Schutzzinhalt, Schutz- und Entwicklungsziele

(1) Zweck der Ausweisung des in § 1 genannten Gebiets als Naturpark ist es, die Teilräume entsprechend ihrem Naturschutzwert und ihrer Erholungseignung unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung im Zusammenwirken mit der Bevölkerung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen. Dabei wird ein konfliktarmes Miteinander aller in der Region vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer abgestimmten, nachhaltigen Entwicklung angestrebt, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.

(2) Im Naturpark sollen deshalb mit dem Ziel

1. des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft
 - a) die durch traditionelle Nutzungsformen entstandenen Landschaften des Gebiets mit ihrer naturraumtypischen Arten- und Lebensraumvielfalt auch als eine Grundlage für den Tourismus und das Naturerleben erhalten, gepflegt und entwickelt sowie natürliche Entwicklungen in ausgewählten Bereichen zugelassen,
 - b) die naturnahen Wälder, Magerrasen und Gewässer mit ihren Schutzfunktionen als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Erholungsgebiete erhalten und gefördert,
 - c) einheimische Arten, insbesondere Gehölze regionaler Herkunft, in ihrer genetischen Vielfalt erhalten und gefördert,
 - d) die großen unzerschnittenen, störungsarmen sowie wenig beeinträchtigten Gebiete erhalten,
 - e) vorhandene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds soweit wie möglich beheben,
 - f) geologische und geomorphologische Besonderheiten des Gebiets erhalten und gepflegt sowie
 - g) das "Grüne Band" als Teil eines europäischen Biotopverbundsystems erhalten und entwickelt werden;
2. der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Erholungsfunktion in Verbindung mit einer landschaftsangepassten dörflichen Entwicklung
 - a) der Tourismus als wichtiger Erwerbszweig dieser Region umweltschonend weiterentwickelt, gefördert und die Bedeutung des Gebiets als Tourismusregion erhöht,
 - b) die Siedlungen, insbesondere Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion, als attraktive touristische Anlaufpunkte unter anderem mit Angeboten der Umweltbildung landschaftlich angemessen entwickelt, von den Siedlungen ausgehend Naturerleb-

- nisräume schonend erschlossen sowie entsprechende touristische Infrastruktur ermöglicht,
- c) naturverträgliche und aktive Erholungsformen, wie zum Beispiel das Wandern, Rad fahren und nicht motorisiertes Wasserwandern sowie Reiten, gefördert,
 - d) schwerpunktmäßig an touristischen Konzentrationpunkten und in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen Maßnahmen zur Besucherlenkung und gegebenenfalls Nutzungsentflechtung durchgeführt und so das landschaftsbedingte Erholungspotenzial erhalten und gesteigert,
 - e) die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ortsbilder sowie die traditionellen Bauweisen, insbesondere die des Fachwerkbaus, gefördert und erhalten sowie
 - f) der Nationalpark Hainich durch eine Umfeldgestaltung in den Naturpark eingebettet werden.

- (3) Die Schutz- und Entwicklungsziele sollen
1. durch die Einbindung der Öffentlichkeitsarbeit des Naturparks in die Dachmarke "Nationale Naturlandschaften" und durch die Bereitstellung von attraktiven Bildungsangeboten und Angeboten zum Naturerleben gefördert,
 2. durch die Erhaltung, Entwicklung und Umsetzung modellhafter Konzepte nachhaltigen Wirtschaftens unterstützt sowie
 3. durch eine landschaftsangepasste Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung und durch sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden unterstützt werden. Im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung liegende Siedlungsbrachen, die für eine bauliche oder infrastrukturelle Entwicklung nicht mehr nutzbar sind, sollen renaturiert werden.

§ 4 Verbote

Im Naturpark ist es verboten

1. Windparks und Windkraftanlagen zu errichten oder bestehende über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftigen Genehmigungen hinaus zu erweitern sowie
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder Abgebautes oberirdisch abzulagern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:
1. der Abbau und die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen in Gebieten, in denen durch den Regionalen Raumordnungsplan (Teil B/1. Fortschreibung Teil A) der Planungsregion Nordthüringen in der Verbindlichkeitserklärung vom 6. August 1999 (StAnz. Nr. 40 S. 2153) und den Regionalplan (Z 4-6) der Planungsregion Südwestthüringen in der Verbindlichkeitserklärung vom 9. Mai 2011 (StAnz. Nr. 19 S. 693) jeweils in der jeweils geltenden Fassung der Rohstoff-

- sicherung und -gewinnung als Ziel der Raumordnung ein Vorrang eingeräumt wurde,
2. die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Rahmen bereits erteilter Gewinnungsberechtigungen.

(2) Mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 4 ausgenommen:

1. die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB sowie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB und
2. die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, soweit es sich um Einzelanlagen handelt, die in unmittelbarem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bereits genehmigten oder zulässigen Hofstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, Gewerbebetrieben oder Wohngebäuden errichtet werden sollen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 3 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 6 Befreiung, Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Für die Befreiung von den Verboten nach § 4 gilt § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit für ein Vorhaben eine Befreiung nach dieser Verordnung und gleichzeitig eine Befreiung oder Genehmigung aufgrund einer anderen naturschutzrechtlichen Vorschrift über Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, gilt die aufgrund der anderen naturschutzrechtlichen Vorschrift erteilte Befreiung oder Genehmigung auch als Befreiung nach dieser Verordnung. Dies gilt auch für eine Befreiung oder Genehmigung aufgrund solcher naturschutzrechtlicher Vorschriften über Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden.

§ 7 Naturparkplan

(1) Das Land stellt auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG einen Naturparkplan auf. Darin soll der Naturpark entsprechend den in § 3 Abs. 2 genannten Zielen gegliedert werden.

(2) Bei der Aufstellung des Naturparkplans sind die im Naturpark gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Naturparkplan berührt wird, zu beteiligen.

§ 8

Trägerschaft, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Träger des Naturparks im Sinne des § 15 Abs. 3 ThürNatG ist das Land. Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist die staatliche Verwaltungsstelle für den Naturpark (Naturparkverwaltung) zuständig. Dies gilt nicht für das Gebiet des Nationalparks Hainich. Die Erledigung einzelner Aufgaben kann an sach- und fachkundige Dritte übertragen werden.

(2) Der Träger hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung des Schutzgebietsmanagements,
2. Initiierung, Durchführung und Abstimmung von Projekten zur umweltgerechten und nachhaltigen Regionalentwicklung,
3. Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung eines naturverträglichen Tourismus einschließlich der Besucherleitsysteme,
4. Begleitung raumrelevanter Vorhaben zur Sicherstellung der Entwicklungsziele,
5. Initiierung, Durchführung, Koordination und Dokumentation einer modellhaften Umweltbeobachtung,
6. Initiierung und Koordination der ökologischen Forschung,
7. Entwicklung des Naturparks als Lernort zur Umsetzung der UN-Dekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung",
8. Vermittlung der Ziele und Maßnahmen in der Öffentlichkeit, Aus- und Weiterbildung, Koordination und Einsatz von Schutzgebietsbetreuern und zertifizierten Natur- und Landschaftsführern,
9. Erarbeitung und Fortschreibung des Naturparkplans sowie
10. Unterstützung von Kommunen und Partnern bei der Umsetzung der Naturparkziele.

§ 9

Fachbeirat

Zur Unterstützung und Beratung der Naturparkverwaltung kann ein Fachbeirat eingerichtet werden, der aus sieben

Mitgliedern besteht, die einen Bezug zum Gebiet des Naturparks beziehungsweise seiner Ziele haben. Die Mitglieder des Fachbeirats und ihre Stellvertreter werden durch die oberste Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Naturparkverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Naturparkverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Fachbeirats. Der Fachbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwider handelt,
2. eine nach § 5 Abs. 2 zu genehmigende Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder
3. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 oder zu einer Befreiung nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2011

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Thüringer Verordnung
zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild
sowie Bildung von Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild
(ThürEGHGVO)
Vom 11. Dezember 2011

Aufgrund des § 32 Abs. 7 Nr. 3 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

§ 1

Einstandsgebiet, Hegegemeinschaft

(1) Ein Einstandsgebiet besteht aus Eigen-, Gemeinschaftlichen- und Landesjagdbezirken, die zu einem wildökologisch einheitlichen Bewirtschaftungsraum einer Hochwildart (Rot-, Dam- oder Muffelwild) gehören. Ein Einstandsgebiet umfasst den Lebensraum der jeweilig vorgenannten Wildart und ist entweder mit dem Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft flächenidentisch oder wird aufgrund der Flächengröße in mehrere Hegegemeinschaften aufgeteilt.

(2) Für die möglichst großflächige Bewirtschaftung des Rot-, Dam- und Muffelwildes (Hochwild) sind Hegegemeinschaften zu bilden. Zum Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft gehören die Jagdbezirke, die für das jeweilige Einstandsgebiet nach den Anlagen 1 bis 3 festgelegt sind. Die Hegegemeinschaft koordiniert die großflächige Bewirtschaftung. Die Koordination betrifft insbesondere Abstimmungen von Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken, die jagdbezirksübergreifende Wildbestandsermittlung, die Erstellung der Abschussplanvorschläge sowie das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne. Die Koordination der Bewirtschaftung oder die Nichtbewirtschaftung des Rehwildes in den festgelegten Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild obliegt der jeweiligen Hegegemeinschaft.

(3) Außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete für Rot-, Dam- und Muffelwild sind für das in den Rehwild-Lebensräumen vorkommende Rehwild Rehwild-Hegegemeinschaften zu bilden. Der räumliche Wirkungsbereich einer Rehwild-Hegegemeinschaft wird durch die in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellenden Rechtsverordnungen abgegrenzt. Mit der Abgrenzung werden auch die zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke festgelegt. Die Rehwild-Hegegemeinschaften koordinieren die Bewirtschaftung in den einzelnen Jagdbezirken. Die Koordination betrifft insbesondere Abstimmungen von Hegemaßnahmen, die Wildbestandsermittlung, die Erstellung der Abschussplanvorschläge sowie das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne. Das in der Rehwild-Hegegemeinschaft gegebenenfalls vorkommende Rot-, Dam- oder Muffelwild ist nicht zu bewirtschaften.

§ 2

Flächenbestimmung der Einstandsgebiete

(1) Der Naturraum des jeweiligen Einstandsgebietes für das Rot-, Dam- und Muffelwild besteht hauptsächlich aus Waldflächen im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetz-

zes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. 327) einschließlich eines Anteils von 30 v. H. der vom Wald umschlossenen freien Landschaft (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006, GVBl. S. 327) sowie die gesamte, unmittelbar an den Wald angrenzende freie Landschaft mit einem Anteil von 20 v. H.

(2) Den Lebensraum für Rehwild bilden die Waldflächen im Sinne des § 2 ThürWaldG vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) und die Flächen der freien Landschaft im Sinne des § 34 Abs. 1 des Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweiligen Fassung.

(3) Beim festzulegenden Einstandsgebiet werden die Flächen befriedeter Bezirke (§ 6 Abs. 1 und 2 ThJG) und Teilflächen von Jagdbezirken, die aufgrund künstlicher oder natürlicher Hindernisse keinen direkten Zusammenhang zum Einstandsgebiet haben, nicht berücksichtigt.

(4) Die Außengrenzen der Einstandsgebiete nach den §§ 3 bis 5 entsprechen dem Grenzverlauf der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Eigen-, Gemeinschafts- und Landesjagdbezirke mit Stand 30. November 2011, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Festlegung der Rotwild-Einstandsgebiete und
der räumlichen Wirkungsbereiche der
Rotwild-Hegegemeinschaften

(1) Als Einstandsgebiete werden festgelegt:

1. "Harz",
2. "Zillbach-Pleß",
3. "Schleiz-Greiz-Bad Lobenstein" und
4. "Thüringer Wald-Thüringer Schiefergebirge".

(2) Die Einstandsgebiete nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind flächenidentisch mit dem räumlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Hegegemeinschaft. Das Einstandsgebiet nach Absatz 1 Nr. 4 wird in die räumlichen Wirkungsbereiche der Hegegemeinschaften:

1. "Westlicher Thüringer Wald",
 2. "Mittlerer Thüringer Wald (West)",
 3. "Mittlerer Thüringer Wald (Ost)",
 4. "Schiefergebirge" und
 5. "Hohes Schiefergebirge"
- aufgeteilt.

(2) Die zur jeweiligen Hegegemeinschaft zugehörigen Jagdbezirke werden detailliert in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4

Festlegung der Damwild-Einstandsgebiete und der räumlichen Wirkungsbereiche der Damwild-Hegegemeinschaften

(1) Als Einstandsgebiete werden festgelegt:

1. "Rastenberg",
2. "Nordwest-Thüringen",
3. "Hainleite",
4. "Hainich",
5. "Frauensee",
6. "Fahnersche Höhe",
7. "Hohenfelden-Bad Berka",
8. "Holzland",
9. "Leinawald" und
10. "Uhlstädter Heide-Rotehofsmühle".

(2) Die Einstandsgebiete nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sind flächenidentisch mit dem räumlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Hegegemeinschaft. Das Einstandsgebiet nach Absatz 1 Nr. 10 wird in die räumlichen Wirkungsbereiche der Hegegemeinschaften:

1. "Uhlstädter Heide" und
2. "Rotehofsmühle" aufgeteilt.

(3) Die zur jeweiligen Hegegemeinschaft zugehörigen Jagdbezirke werden detailliert in Anlage 2 aufgeführt.

§ 5

Festlegung der Muffelwild-Einstandsgebiete und der räumlichen Wirkungsbereiche der Muffelwild-Hegegemeinschaften

(1) Als Einstandsgebiete werden festgelegt:

1. "Harz",
2. "Kyffhäuser",
3. "Dün-Helbetal",
4. "Heiligenstadt-Ershausen",
5. "Vorderrhön",
6. "Neubrunn-Jüchsen",
7. "Arnstadt-Reinsberge",
8. "Tännich",
9. "Hohenfelden",
10. "Reinstädter Grund",
11. "Möckern-Mörsdorf",
12. "Weida-Wildetaube",
13. "Leutenberg" und
14. "Uhlstädter Heide-Orlatal".

(2) Die Einstandsgebiete nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 sind flächenidentisch mit dem räumlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Hegegemeinschaft. Das Einstandsgebiet nach Absatz 1 Nr. 14 wird in die räumlichen Wirkungsbereiche der Hegegemeinschaften:

1. "Uhlstädter Heide" und
2. "Orlatal" aufgeteilt.

(3) Die zur jeweiligen Hegegemeinschaft zugehörigen Jagdbezirke werden detailliert in Anlage 3 aufgeführt.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Rotwild-Hegegemeinschaft

1. "Harz" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Nordhausen und das staatliche Forstamt Bleicherode-Südharz,
2. "Zillbach-Pleß" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und des Wartburgkreises sowie die staatlichen Forstämter Bad Salzungen, Schmalkalden und Kaltennordheim,
3. "Schleiz-Greiz-Bad Lobenstein" sind die unteren Jagdbehörden des Saale-Orla-Kreises und des Landkreises Greiz sowie die staatlichen Forstämter Schleiz und Weida,
4. "Westlicher Thüringer Wald" sind die unteren Jagdbehörden des Wartburgkreises und des Landkreises Gotha sowie die staatlichen Forstämter Marksuhl und Finsterbergen,
5. "Mittlerer Thüringer Wald (West)" sind die unteren Jagdbehörden der Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Gotha und Hildburghausen, des Ilm-Kreises und der Stadt Suhl sowie die staatlichen Forstämter Finsterbergen, Oberhof, Schmalkalden und Schwarza,
6. "Mittlerer Thüringer Wald (Ost)" sind die unteren Jagdbehörden des Ilm-Kreises, des Landkreises Hildburghausen sowie die staatlichen Forstämter Frauenwald, Schönbrunn, Gehren und Paulinzella,
7. "Schiefergebirge" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und die staatlichen Forstämter Gehren und Leutenberg und
8. "Hohes Schiefergebirge" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Sonneberg und das staatliche Forstamt Neuhaus am Rennweg.

(2) Zuständige Behörde für die Damwild-Hegegemeinschaft

1. "Rastenberg" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Sömmerda und das staatliche Forstamt Bad Berka,
2. "Nordwest-Thüringen" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Eichsfeld und des Landkreises Nordhausen sowie die staatlichen Forstämter Leinefelde und Bleicherode-Südharz,
3. "Hainleite" sind die unteren Jagdbehörden des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Sömmerda sowie die staatlichen Forstämter Oldisleben und Sondershausen,
4. "Hainich" sind die unteren Jagdbehörden des Unstrut-Hainich-Kreises und des Wartburgkreises sowie das staatliche Forstamt Hainich-Werratal,
5. "Frauensee" sind die untere Jagdbehörde des Wartburgkreises und die staatlichen Forstämter Marksuhl und Bad Salzungen,
6. "Fahnersche Höhe" sind die unteren Jagdbehörden der Landkreise Gotha und Sömmerda und der Stadt Erfurt sowie das staatliche Forstamt Erfurt-Willrode,
7. "Hohenfelden-Bad Berka" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Weimarer Land und des Ilm-Kreises sowie die staatlichen Forstämter Bad Berka und Erfurt-Willrode,
8. "Holzland" sind die untere Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises und das staatliche Forstamt Jena,

9. "Leinawald" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Altenburger Land und das staatliche Forstamt Weida,
10. "Uhlstädter Heide" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises sowie die staatlichen Forstämter Paulinzella und Neustadt/Orla und
11. "Rotehofsmühle" sind die unteren Jagdbehörden des Saale-Holzland-Kreises und des Saale-Orla-Kreises sowie die staatlichen Forstämter Stadtroda und Neustadt/Orla.

(3) Zuständige Behörde für die Muffelwild-Hegegemeinschaft

1. "Harz" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Nordhausen und das staatliche Forstamt Bleicherode-Südharz,
2. "Kyffhäuser" sind die untere Jagdbehörde des Kyffhäuserkreises und das staatliche Forstamt Oldisleben,
3. "Dün-Helbetal" sind die unteren Jagdbehörden des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen sowie die staatlichen Forstämter Sondershausen und Bleicherode-Südharz,
4. "Heiligenstadt-Ershausen" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Eichsfeld und die staatlichen Forstämter Heiligenstadt und Leinefelde,
5. "Vorderrhön" sind die unteren Jagdbehörden des Wartburgkreises und des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sowie die staatlichen Forstämter Bad Salzungen, Kaltennordheim und Schmalkalden,
6. "Neubrunn-Jüchsen" sind die unteren Jagdbehörden der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen sowie die staatlichen Forstämter Schwarza und Heldburg,
7. "Arnstadt-Reinsberge" sind die untere Jagdbehörde des Ilm-Kreises und das staatliche Forstamt Erfurt-Willrode,
8. "Tännich" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, des Ilm-Kreises und des Landkreises Weimarer Land sowie die staatlichen Forstämter Paulinzella und Erfurt-Willrode,
9. "Hohenfelden" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Weimarer Land und des Ilm-Kreises sowie die staatlichen Forstämter Bad Berka und Erfurt-Willrode,
10. "Reinstädter Grund" sind die unteren Jagdbehörden des Saale-Holzland-Kreises und des Landkreises Weimarer Land sowie die staatlichen Forstämter Stadtroda und Bad Berka,

11. "Möckern-Mörsdorf" sind die untere Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises und das staatliche Forstamt Stadtroda,
12. "Weida-Wildetaube" sind die untere Jagdbehörde des Landkreises Greiz und die staatlichen Forstämter Stadtroda und Weida,
13. "Leutenberg" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises sowie das staatliche Forstamt Leutenberg,
14. "Uhlstädter Heide" sind die unteren Jagdbehörden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises sowie die staatlichen Forstämter Paulinzella und Neustadt/Orla und
15. "Orlatal" sind die untere Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises sowie das staatliche Forstamt Neustadt/Orla.

(4) Verwaltungsakte werden von der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erlassen.

§ 7

Anpassung von Jagdpachtverträgen

Bestehende Jagdpachtverträge sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den vorliegenden Bestimmungen anzupassen. Die geänderten Jagdpachtverträge sind bis spätestens 31. Dezember 2013 der unteren Jagdbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- und Muffelwild vom 26. Oktober 1994 (GVBl. S. 1198), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1996 (GVBl. S. 113), außer Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2011

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Anlage 1**zu §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1****1. Rotwild-Einstandsgebiet "Harz"****1.1 Außengrenzen**

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

EJB Bundesforstbetrieb (Großer Ehrenberg), EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Sülzhain, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil), EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB Stiftsforst Ilfeld, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, GJB Herrmannsacker, GJB Rodishain-Stempeda, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB Stiftsforst Ilfeld, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil).

1.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Südharz-Bleicherode (Harzanteil), EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB Stiftsforst Ilfeld, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, EJB Neustadt-Hohnstein, EJB Waldgenossenschaft 102er (Gemarkung Neustadt), GJB Herrmannsacker, GJB Rodishain-Stempeda, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB Bundesforstbetrieb (Großer Ehrenberg), EJB FG Ellrich-Sülzhain.

2. Rotwild-Einstandsgebiet "Zillbach-Pleß"**2.1 Außengrenzen**

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Dorndorf, EJB Dietlas-West, EJB Stadtlengsfeld-Menzengraben, GJB Stadtlengsfeld, EJB Weilar II/III, GJB Weilar, EJB Weilar IV, GJB Urnshausen, LJB Bad Salzungen (Horn), LJB Schmalkalden (Horn), GJB Roßdorf JB (Jagdbogen) II, GJB Roßdorf JB I, GJB Hümpfershausen, GJB Schwarzbach, LJB Kaltennordheim (Unterwald), GJB Wahns, GJB Solz, GJB Walldorf, GJB Wasungen JB I, GJB Wasungen JB II, GJB Schwallungen, LJB Schmalkalden (Hundsrücken), GJB Wernshausen-Helmers, GJB Breitung, EJB Farnbach, GJB Breitung, GJB Immelborn, GJB Bad Salzungen, GJB Leimbach, GJB Tiefenort JB II, GJB Merkers.

2.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Dorndorf, EJB Dietlas-West, EJB Dietlas-Ost, EJB Stadtlengsfeld-Stöckicht, EJB Stadtlengsfeld-Menzengraben, LJB Bad Salzungen (Salzkopf, Lindenberg, Grafenstein, Horn), GJB Stadtlengsfeld, EJB Stadtlengsfeld-Weinberg, EJB Hohleborn, GJB Weilar, EJB Weilar I, EJB Weilar II/III, EJB Weilar IV, GJB Urnshausen, EJB Urnshausen, EJB Bundesforstbetrieb (Pleß), EJB Immelborn I, EJB Bad Salzungen-Schafgraben, EJB Klingelgraben, EJB Hammelstein, EJB Leonie, LJB Schmalkalden (Horn, Hundsrücken, Rotheberg, Häselsberg, Klosterwald), GJB Roßdorf JB (Jagdbogen) II, GJB Roßdorf JB I, EJB Roßdorf, GJB Rosa-Georgenzell, GJB Eckardt, GJB Hümpfershausen, GJB Schwarzbach, EJB Kleine Zillbach, LJB Kaltennordheim (Unterwald), GJB Wahns, GJB Solz, GJB Mehmels, EJB Mehmels, GJB Walldorf, EJB Walldorf, GJB Wasungen JB I, EJB Wasungen, EJB Wasungen-Ruppberg, EJB Am Schnelter, GJB Wasungen JB II, EJB Forst Zillbach, EJB Zillbach, GJB Schwallungen, EJB Schwallungen-Fichtenkopf, EJB Schwallungen-Schambachswand, EJB Schwallungen-Roland, EJB Schwallungen-Kirchberg, GJB Zillbach, GJB Wernshausen/Helmers, GJB Breitung, EJB Farnbach, EJB Breitung-Pfaffental/Sterbach, EJB Breitung-Windberg, GJB Immelborn, GJB Bad Salzungen, GJB Leimbach, GJB Tiefenort JB II, GJB Merkers.

3. Rotwild-Einstandsgebiet "Schleiz–Greiz–Bad Lobenstein"**3.1 Außengrenzen**

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Liebschütz, EJB Dörflas, GJB Grochwitz, GJB Möschlitz, GJB Schleiz, GJB Löhma, GJB Kirschkau, GJB Weckersdorf, GJB Leitlitz, LJB Weida (Haide), GJB Zeulenroda, GJB Niederböhmersdorf, EJB Bundesforstbetrieb (Revier Neuärgernis), GJB Göttendorf, GJB Langenwetzendorf, GJB Daßlitz-Gommla, GJB Nitschareuth, GJB Neumühle, GJB Waltersdorf, GJB Kleinreinsdorf, GJB Teichwolframsdorf, LJB Weida (Waldhaus), GJB Reudnitz, GJB Gottesgrün, GJB Mohlsdorf, GJB Zoghaus-Kurtschau, GJB Wellsdorf/Erbengrün, GJB Dobia, GJB Wolfshain, GJB Pöllwitz, LJB Weida (Köthenwald), EJB Kettenwald, GJB Langenbuch, EJB Korridor, EJB Grünmühle GmbH Forstverwaltung, EJB Korridor, GJB Mieleisdorf, EJB Forst Unterkoskau, GJB Unterkoskau-Oberkoskau, GJB Tanna, GJB Schilbach, GJB Seubendorf, GJB Blintendorf, GJB Frössen, GJB Birkenhügel, GJB Pottiga, GJB Blankenberg, EJB Mühlberg, EJB Weidmannsheil, EJB Künsdorfer Berg, GJB Kulm, EJB Burgkwald, GJB Remptendorf JB III, GJB Remptendorf JB II, EJB Lückenmühle-West, GJB Weisbach, GJB Liebenbrun.

3.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Liebschütz, GJB Liebengrün, GJB Weisbach, EJB Dörflas, GJB Grochwitz, GJB Möschlitz, EJB Hartsteinwerk Burgk, EJB Nonnenwald (Ost), EJB Nonnenwald (West), EJB Burgkwald, GJB Remptendorf JB I, GJB Remptendorf JB II, GJB Remptendorf JB III, EJB Luckenmühle-West, EJB Luckenmühle-Ost, GJB Schleiz, EJB Grünmühle, GJB Oberböhmisdorf, EJB Hirschraufe, GJB Gräfenwarth, EJB Gräfenwarth, GJB Reila, GJB Zollgrün, GJB Mielesdorf, EJB Forst Unterkoskau, GJB Unterkoskau-Oberkoskau, GJB Tanna, GJB Schilbach, EJB Bähr, GJB Wernsdorf, GJB Kulm, EJB Künsdorfer Berg, GJB Künsdorf, GJB Seubtendorf, GJB Blintendorf, GJB Langgrün, GJB Frössen, EJB Weidmannsheil, EJB Mühlberg, GJB Birkenhügel, GJB Pottiga, GJB Blankenberg, GJB Löhma, GJB Kirschkau, GJB Weckersdorf, GJB Leitlitz, LJB Weida (Köthenwald), EJB Kettenwald, GJB Langenbuch, GJB Lössau, LJB Weida (Haide), GJB Zeulenroda, GJB Niederböhmisdorf, GJB Pöllwitz, GJB Wolfshain, GJB Dobia, EJB Bundesforst-Neuärgernis, GJB Göttendorf, GJB Naitschau, GJB Langenwetzendorf, GJB Daßlitz-Gommla, GJB Nitschareuth, GJB Waltersdorf, GJB Neumühle, GJB Kleinreinsdorf, GJB Teichwolframsdorf, LJB Weida (Waldhaus), GJB Reudnitz, GJB Gottesgrün, GJB Mohlsdorf, GJB Zoghaus-Kurtschau, GJB Wellsdorf/Erbengrün.

zu §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2

4. Rotwild-Einstandsgebiet "Thüringer Wald–Thüringer Schiefergebirge"

4.1 Außengrenzen

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Eisenach-West JB (Jagdbogen) Stedtfeld, GJB Eisenach-West JB Neuenhof, GJB Eisenach-West JB Wartha-Göringen, GJB Lauchröden, GJB Sallmannshausen, GJB Gerstungen JB II, EJB Böller, GJB Unterellen, GJB Oberellen-Süd, EJB Oberellen-Süd, LJB Marksuhl, GJB Marksuhl JB I, GJB Burkhardtroda, GJB Kupfersuhl, EJB Kupfersuhl, LJB Bad Salzungen (Kähnhauk), GJB Waldfisch, GJB Gumpelstadt, GJB Schweina, GJB Bad Liebenstein JB I, LJB Bad Salzungen (Hochheimer Holz), GJB Trusetal-Elmenthal, GJB Trusetal-Laudenbach, GJB Trusetal-Auwallenburg, GJB Seligenthal-Hohleborn II, GJB Seligenthal-Hohleborn I, GJB Floh-Höhnberge, GJB Schnellbach, GJB Struth-Helmershof, GJB Asbach JB I, EJB Asbach, GJB Mittelstille I, EJB Reinhardtsrod, EJB Christes, EJB Metzels-Gunders, GJB Metzels-Oberwallbach I, GJB Metzels-Oberwallbach II, GJB Metzels JB I, LJB Oberhof (Hinterer Thalkopf), LJB Schwarza (Teufelsberg, Beckenschlagskopf), GJB Kühndorf, GJB Schwarza JB I, GJB Schwarza JB II, LJB Oberhof (Schulzenkopf, Schorn, Sandersberg), GJB Haselgrund, EJB Wichtshausen, EJB Silbach, EJB Schmeheim, GJB Marisfeld II, GJB Marisfeld I, GJB Oberstadt, GJB Themar-Tachbach JB Tachbach, EJB Themar (Feldstein, Windberg), GJB Themar-Tachbach JB Themar, EJB Themar (Eingefallener Berg), GJB Kloster Veßra, EJB Ehrenberg, GJB Reurieth JB III (nördlich der Werra), EJB Waldgenossenschaft Ebenhards, GJB Ebenhards, EJB Hildburghausen Stadtwald, GJB Wiedersbach, EJB Wiedersbach, EJB Poppenwind, GJB Poppenwind, GJB Brattendorf, GJB Crock, GJB Eisfeld JB Hirschendorf, GJB Sachsenbrunn JB I, GJB Tossenthal-Weitesfeld, GJB Sachsenbrunn JB II, GJB Mausendorf, GJB Truckenthal-Theuern, GJB Rauenstein, GJB Meschenbach, GJB Seltendorf-Rabenäufig JB Rabenäufig, GJB Mengersgereuth-Hämmern, GJB Mürschnitz-Bettelhecken-Hönbach JB Mürschnitz, GJB Neufang, GJB Steinbach, GJB Jagdshof, GJB Heinersdorf-Süd, GJB Heinersdorf-Nord, EJB Güterwald Heinersdorf, EJB Kriegsleite, LJB Sonneberg (westlich der Tettau), GJB Neuenbau, LJB Sonneberg (westlich der Landesgrenze), GJB Spechtsbrunn, LJB Sonneberg (Roter Berg, Limberg), GJB Neuhaus-Lauscha-Ernstthal, LJB Neuhaus (Rückersbiel), GJB Lichte, GJB Reichmannsdorf-Schmiedefeld/West, EJB Morassina, GJB Reichmannsdorf-Schmiedefeld/Ost, GJB Gösselsdorf, GJB Großneundorf, GJB Limbach, GJB Zopten, GJB Probstzella, GJB Großgeschwenda, GJB Hirzbach, GJB Unterloquitz II (Süd), GJB Unterloquitz I (Nord), GJB Laasen, GJB Reschwitz-Knobelsdorf, EJB Saalfeld JB I, EJB Saalfeld JB II, EJB Saalfeld JB III, GJB Beulwitz, GJB Unterwirbach, GJB Bad Blankenburg, GJB Cordobang-Fröbitz, LJB Gehren (Trippstein/Roderberg), GJB Sitzendorf, LJB Gehren, GJB Unterweißbach, LJB Gehren (östlich der Schwarza), GJB Mellenbach-Glasbach, LJB Gehren, EJB Böhlen, GJB Böhlen, GJB Großbreitenbach, EJB Gillersdorf, LJB Gehren (Langer Berg), GJB Pennewitz, EJB Königsee JB II, LJB Paulinzella (Wolfsberg), GJB Horba, GJB Milbitz, GJB Solsdorf JB II, LJB Paulinzella (Buchwaldskopf/Kienberg), GJB Hengelbach, GJB Gösselborn, GJB Singen JB I, GJB Gräfinau-Angstedt JB Ost, EJB Dörnfeld, LJB Gehren (nördlich von Gehren/Esbachteich), GJB Langewiesen-Oehrenstock JB II, GJB Langewiesen-Oehrenstock JB I, EJB Ilmenauer Stadtwald JB Hohe Schlaufe, EJB Ilmenauer Stadtwald JB Sturmheide, EJB Ilmenauer Stadtwald JB IV, GJB Elgersburg, GJB Geraberg, GJB Geschwenda, GJB Gräfenroda, GJB Frankenhain, GJB Crawinkel, LJB Finsterbergen (südlich der B 88), EJB Kienberg, LJB Finsterbergen, EJB Stadtwald Ohrdruf, GJB Gräfenhain, GJB Nauendorf, EJB Wechmar (Totenkopf), GJB Georgenthal, EJB Deselaers, GJB Catterfeld, GJB Engelsbach, GJB Friedrichroda, GJB Tabarz, GJB Waltershausen JB Langenhain, GJB Laucha, EJB Mechterstädt, GJB Sättelstädt-Sondra, GJB Kälberfeld, GJB Schönau-Deubach, GJB Seebach, GJB Kittelthal, GJB Mosbach, EJB Kohlberg, LJB Marksuhl (Thüringer Wald), EJB Stedtfeld-Oberellen JB Stedtfeld.

4.1.1 Hegegemeinschaft "Westlicher Thüringer Wald"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Eisenach-West JB (Jagdbogen) Stedtfeld, GJB Eisenach-West JB Neuenhof, GJB Eisenach-West JB Wartha-Göringen, EJB Gemeindewald Stedtfeld, EJB Stedtfeld-Oberellen JB Stedtfeld, EJB Stedtfeld-Oberellen, EJB Neuenhof 1, EJB

Neuenhof 2, EJB Clausberg, GJB Lauchröden, GJB Sallmannshausen, EJB Böller, GJB Gerstungen JB II, LJB Marksuhl (Thüringer Waldanteil), GJB Unterellen, GJB Oberellen-Nord, GJB Oberellen-Süd, EJB Oberellen-Nord, EJB Oberellen-Süd, GJB Förtha, GJB Marksuhl JB I, EJB Birkenkopf, GJB Eckhardtshausen-Unkeroda, EJB Kupfersuhl, GJB Etterwinden, GJB Burkhardtroda, GJB Kupfersuhl, GJB Waldfisch, GJB Gumpelstadt, GJB Schweina, EJB Altenstein, GJB Bad Liebenstein JB I, LJB Bad Liebenstein (Hochheimer Holz), GJB Steinbach, EJB Winterstein (West), EJB Winterstein (Ost), GJB Tabarz, EJB Freiherren von Wangenheim, GJB Winterstein-Fischbach, EJB Hübel, EJB Regenbergr, EJB Übelberg, EJB Sachsen-Coburg und Gotha'sche Forstverwaltung - Revier Tabarz, GJB Waltershausen JB Langenhain, GJB Laucha, EJB Sondra JB Alte Grube und JB Meebach, EJB Mechterstädt, GJB Sättelstädt-Sondra, GJB Schmerbach-Schwarzhausen, GJB Kälberfeld, GJB Seebach, GJB Schönau-Deubach, GJB Kittelsthal, GJB Mosbach, EJB Kohlberg.

4.1.2 Hegegemeinschaft "Mittlerer Thüringer Wald (West)"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

EJB Brotterode I, EJB Brotterode Ia-Trockenberg, EJB Brotterode II-Gr. Inselsberg, EJB Brotterode III-Seimberg, EJB Brotterode V, EJB Brotterode VI, GJB Brotterode, EJB Kleinschmalkalden I, EJB Kleinschmalkalden II, GJB Trusetal VI-Laudenbach, GJB Trusetal V-Elmenthal, GJB Trusetal I-Auwallenburg, EJB Auwallenburg, EJB Trusetal, GJB Seligenthal-Hohleborn I, GJB Seligenthal-Hohleborn II, EJB Floh-Seligenthal, GJB Floh-Höhnberge, GJB Schnellbach, EJB Schmalkalden II-Schnellbach, EJB Krämerod, GJB Struth-Helmshof, EJB Kernberg, EJB Haderholz, EJB Rotterode, GJB Asbach I, EJB Asbach, GJB Altersbach, EJB Mittelstille Güterwald, GJB Mittelstille I, GJB Springstille, GJB Breitenbach, EJB Breitenbach-Güterwald, EJB Reinhardtsrod, EJB Springstille, EJB Forst Unterschönau, EJB Forst Oberschönau, GJB Unter-/Oberschönau, EJB Hermannsberg, EJB Forst Arnsberg, GJB Steinbach-Hallenberg, EJB Herges, EJB Bermbach I, EJB Bermbach II, EJB Bermbach III, GJB Viernau, EJB Benshausen, GJB Zella-Mehlis, GJB Albrechts, GJB Benshausen, GJB Ebertshausen, GJB Schwarz a I, GJB Schwarz a II, EJB Schwarz a I, EJB Schwarz a II, EJB Schwarz a III, GJB Kühndorf, LJB Schwarz a (Beckenschlagskopf, Lodenberg), GJB Christes, EJB Christes, EJB Metzels-Kirche, EJB Metzels-Gunders, EJB Metzels-Oberwallbach I, EJB Metzels-Oberwallbach II, GJB Metzels I, GJB Haselgrund, EJB Wichtshausen, EJB Silbach, EJB Dietzhausen I, EJB Dietzhausen II, EJB Haardt, EJB Sehmar, GJB Suhl, GJB Goldlauter, LJB Oberhof, GJB Vesser, EJB Stutzhaus, LJB Finsterbergen (Thüringer Waldanteil), GJB Gräfenroda, GJB Frankenhain, EJB Kirche-Frankenhain, GJB Crawinkel, EJB Gossel, EJB Kienberg, EJB Krippe, EJB Stadtwald Ohrdruf, EJB Gräfenhain-Süd, EJB Graf v. Westphalen, EJB Auerhahnsbalze, EJB Gräfenhain, GJB Gräfenhain, EJB Wechmar, GJB Nauendorf, GJB Georgenthal, EJB Stadt Tambach-Dietharz, EJB Kesseltal, EJB Seebergen, GJB Catterfeld, EJB Deselaers, GJB Finsterbergen, GJB Engelsbach, GJB Friedrichroda, EJB Sachsen-Coburg und Gotha'sche Forstverwaltung.

4.1.3 Hegegemeinschaft "Mittlerer Thüringer Wald (Ost)"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Nahetal-Adlersberg, EJB Bundesforst (Friedberg), EJB Friedberg, GJB Erlau, EJB Schleusingen (Kohlberg), LJB St. Kilian, EJB Schmeheim, GJB Marisfeld I, GJB Marisfeld II, GJB Oberstadt, EJB Oberstadt, EJB Grub, GJB Themar-Tachbach JB (Jagdbogen) Themar, GJB Themar-Tachbach JB Tachbach, EJB Themar (Feldstein-Windberg), EJB Themar (Eingefallener Berg), GJB Lengfeld, EJB Lengfeld, GJB Eichenberg, EJB Eichenberg, GJB Bischofrod-Ahlstädt JB Bischofrod, EJB Keulrod, GJB Bischofrod-Ahlstädt JB Ahlstädt, EJB Eiserne Hand (Schott), EJB Eiserne Hand (Truchseß), EJB Gethles, LJB Schleusingen, GJB Gethles, GJB Rappelsdorf, GJB Kloster Veßra, LJB Kloster Veßra, EJB Ehrenberg, EJB Siegritzer Wald, EJB Zollbrück, LJB Zollbrück, GJB Reurieth JB III, EJB Waldgenossenschaft Ebenhards, GJB Ebenhards, EJB Hildburghausen Stadtwald, GJB Gerhardtsgereuth, GJB Wiedersbach, EJB Wiedersbach, EJB Poppenwind, GJB Poppenwind, EJB Ratscher, GJB Gottfriedsberg, EJB Gerhardtsgereuth, GJB Geisenhöhn, GJB Ratscher-Heckengereuth, GJB Schleusingen, GJB Breitenbach, GJB Nahetal JB I, GJB Nahetal JB II, GJB Waldau, GJB Steinbach-Langenbach, GJB Schwarzbach, EJB Merbelsrod, GJB Merbelsrod, GJB Biberau, EJB Biberau, LJB Lichtenau-Schnett, EJB Schnett, GJB Schnett, GJB Oberwind, EJB Oberwind, GJB Brattendorf, GJB Crock, EJB Crock, GJB Waffenrod, EJB Hirschendorf, GJB Eisfeld JB Hirschendorf, LJB Saargrund-Schnett, GJB Sachsenbrunn JB I, GJB Sachsenbrunn JB II, EJB Stelzen, GJB Tossenthal-Weitesfeld, EJB Eisfeld (Bleß), GJB Heubach JB I, GJB Heubach JB II, GJB Fehrenbach-Masserberg, GJB Gießübel, LJB Gießübel-Heubach, EJB Schönbrunn, GJB Schönbrunn, LJB Schönbrunn, GJB Frauenwald, LJB Frauenwald, LJB Gehren (Reviere Wohlrose, Gehren, Hohe Tanne, Reuschetal), GJB Schmiedefeld, GJB Neustadt, GJB Altenfeld, GJB Großbreitenbach, EJB Großbreitenbach, GJB Böhlen, EJB Böhlen, EJB Gillersdorf, GJB Möhrenbach, GJB Gehren, EJB Stadt Gehren, EJB Kirche Gehren, GJB Langewiesen-Oehrenstock JB I, GJB Langewiesen-Oehrenstock JB II, GJB Jesuborn, GJB Pennewitz, EJB Dörnfeld, EJB Königsee JB I, EJB Königsee JB II, LJB Paulinzella, (Wolfsberg, Buchwaldskopf), GJB Horba, GJB Milbitz, GJB Solsdorf JB II, GJB Hengelbach, EJB Lieberein, GJB Gösselborn, GJB Singen JB I, GJB Gräfinau-Angstedt, EJB Gräfinau-Angstedt, EJB Ilmenauer Stadtwald- JB Hohe Schlaufe, EJB Ilmenauer Stadtwald JB Sturmheide, EJB Ilmenauer Stadtwald JB IV, GJB Stützerbach, GJB Manebach, GJB Elgersburg, GJB Geraberg, EJB Geraberg, GJB Geschwenda.

4.1.4 Hegegemeinschaft "Schiefergebirge"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Schmiedefeld-Reichmannsdorf/West, GJB Schmiedefeld-Reichmannsdorf/Ost, GJB Lichte, EJB Assberg, EJB Morassina, GJB Gösselsdorf, GJB Großneundorf, LJB Leutenberg (Hasenleite, Hochrück), EJB Kirchgemeinde Hoheneiche,

GJB Kleingeschwenda/ Arnsgereuth, GJB Königsthal-Pippelsdorf, EJB Obergölitz, GJB Marktgölitz, EJB Gabe Gottes, GJB Limbach, GJB Zopten, GJB Probstzella, GJB Oberloquitz, GJB Reichenbach-Kleinneundorf, GJB Schaderthal, GJB Großgeschwenda, GJB Schweinbach, GJB Hirzbach, GJB Unterloquitz JB (Jagdbogen) I (Nord), Unterloquitz JB II (Süd), GJB Laasen, GJB Reschwitz-Knobelsdorf, GJB Lositz-Jemichen, GJB Eyba, EJB Stadtwald Saalfeld JB I, EJB Stadtwald Saalfeld JB II, EJB Stadtwald Saalfeld JB III, GJB Arnsgereuth, GJB Witzendorf, GJB Bernsdorf, GJB Volkmannsdorf, GJB Wittgendorf, GJB Rohrbach, GJB Meura-Nord, EJB Meura Süd, GJB Deesbach (Süd), GJB Deesbach (Nord), GJB Oberweißbach, GJB Unterweißbach, GJB Cursdorf, EJB Cursdorf, GJB Meuselbach-Schwarzühle, GJB Mellenbach-Glasbach, GJB Lichtenhain/Bergbahn, GJB Sitzendorf, LJB Gehren (Revier Schwarzburg), LJB Gehren (Revier Unterweißbach), GJB Burkensdorf, GJB Döschnitz JB I, GJB Döschnitz JB II, GJB Dittrichshütte, GJB Dittersdorf, GJB Oberworbach, GJB Wittmannsgereuth, GJB Beulwitz, GJB Unterworbach, GJB Bad Blankenburg, EJB Bad Blankenburg, GJB Böhltscheiben, GJB Cordobang-Fröbitz.

4.1.5 Hegemeinschaft "Hohes Schiefergebirge"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Neuhaus, GJB Steinheid, GJB Mausendorf, GJB Truckenthal-Theuern, GJB Rauenstein, GJB Meschenbach, GJB Seltendorf-Rabenäufig JB Rabenäufig, GJB Mengersgereuth-Hämmern, GJB Mürschnitz/Bettelhecken/Hönbach JB Mürschnitz, GJB Neufang, GJB Jagdshof, GJB Heinersdorf Nord, GJB Heinersdorf Süd, EJB Gütergemeinde Heinersdorf, GJB Judenbach, GJB Neuenbau, GJB Spechtsbrunn, GJB Haselbach-Hasenthal, GJB Steinach, GJB Lauscha/Neuhaus/Ernstthal, GJB Limbach, EJB Kriegisleite, GJB Katzhütte.

Anlage 2

zu §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Absatz 3 und 4 Abs. 1

1. Damwild-Einstandsgebiet "Rastenberg"

1.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Rothenberga, GJB Rastenberg, GJB Hardisleben, GJB Eßleben-Teutleben, LJB Bad Berka (Tiefes Tal), EJB Rastenberg.

1.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Rothenberga, EJB Rastenberg, GJB Rastenberg, GJB Hardisleben, GJB Eßleben-Teutleben, LJB Bad Berka (Tiefes Tal).

2. Damwild-Einstandsgebiet "Nordwest-Thüringen"

2.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Silkerode, GJB Zwinge, GJB Jützenbach, LJB Leinefelde (Winkelberg, Krantberg), EJB Rote Warte, GJB Ecklingerode, GJB Wehnde (Tastungen), EJB Lindenberg, GJB Teistungen II, GJB Teistungen I, GJB Berlingerode JB (Jagdbogen) II, GJB Berlingerode JB I GJB Steinbach, GJB Wingerode, LJB Leinefelde (Haarbacher Mark, Beurener Klosterholz), EJB Beuren, GJB Leinefelde-Breitenholz, GJB Worbis III, GJB Kirchworbis, GJB Breitenworbis, LJB Leinefelde (Langenberg, Mittelberg, links der Straße Breitenworbis-Haynrode), GJB Haynrode, GJB Neustadt, GJB Großbodungen, GJB Kleinbodungen, GJB Lipprechterode Nord, GJB Kehmstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Hagenkopf), GJB Immenrode, GJB Friedrichsthal, GJB Schiedungen, GJB Hohenstein-Trebra, GJB Steinrode II, GJB Stöckey I, GJB Stöckey II, EJB Limlingerode, GJB Bockelnhagen II, EJB Bockelnhagen II, EJB Silkerode.

2.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Silkerode, GJB Zwinge, GJB Weißenborn-Lüderode, GJB Bischofferode, EJB Großbodungen, GJB Holungen, GJB Brehme, EJB Wintzingerode, GJB Wintzingerode I, GJB Wintzingerode II, GJB Wintzingerode III, GJB Tastungen, GJB Fer-na, GJB Hundeshagen I, GJB Hundeshagen II, EJB Berlingerode, GJB Jützenbach, LJB Leinefelde (Winkelberg, Krantberg), EJB Rote Warte, GJB Ecklingerode, GJB Wehnde (Tastungen), EJB Lindenberg, GJB Teistungen II, GJB Teistungen I, GJB Berlingerode JB (Jagdbogen) I, GJB Berlingerode JB II, GJB Steinbach, LJB Leinefelde (Haarbacher Mark, Beurener Klosterholz), GJB Wingerode, GJB Leinefelde-Breitenholz, EJB Beuren, GJB Breitenbach, GJB Worbis I, GJB Worbis II, GJB Worbis III, GJB Kirchohmfeld I, GJB Kirchohmfeld II, GJB Kirchworbis, GJB Breitenworbis, LJB Leinefelde (Langenberg, Mittelberg, links der Straße Breitenworbis-Haynrode), GJB Haynrode, EJB Mariental, GJB Hauröden, GJB Neustadt, GJB Großbodungen, EJB Großbodungen, GJB Kleinbodungen, GJB Lipprechterode Nord, GJB Kehmstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Hagenkopf), GJB Immenrode, GJB Friedrichsthal, GJB Schiedungen, LJB Bleicherode-Südharz (Himbeerberg),

GJB Hohenstein-Trebra, GJB Steinrode I, GJB Steinrode II, GJB Stöckey I, GJB Stöckey II, LJB Leinefelde (Brandskopf, Stangenholz), EJB Limlingerode, GJB Bockelnhagen I, GJB Bockelnhagen II, EJB Bockelnhagen I, EJB Bockelnhagen II, EJB Bockelnhagen III, EJB Bockelnhagen IV, EJB Silkerode.

3. Damwild-Einstandsgebiet "Hainleite"

3.1 Außergrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Straußberg, GJB Immenrode I, GJB Immenrode II, GJB Himmelsberg, GJB Schernberg, GJB Thalebra, GJB Hohenebra, GJB Oberspier, GJB Westerengel, GJB Kirchengel, GJB Holzengel, GJB Trebra I, GJB Trebra II, GJB Oberbösa, GJB Bilzingsleben II, GJB Bilzingsleben I, GJB Oldisleben-Sachsenburg, GJB Seehausen, EJB Bundesforst (Hainleite), GJB Seega, GJB Göllingen, GJB Hachelbich, GJB Berka Süd, GJB Jecha-Windleite, GJB Sondershausen-Bebra-Jechaburg, GJB Großfurra I, GJB Großfurra II, EJB Großfurra (Stufenberg).

3.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Straußberg, GJB Immenrode I, GJB Immenrode II, GJB Immenrode III, EJB Großfurra, EJB Frauenberg, LJB Sondershausen (Hainleite), LJB Oldisleben (Hainleite), GJB Himmelsberg, GJB Schernberg, GJB Thalebra, EJB Stiftsforst II-feld, GJB Hohenebra, GJB Oberspier, EJB Günstedt, GJB Westerengel, GJB Kirchengel, GJB Holzengel, GJB Trebra I, GJB Trebra II, GJB Oberbösa, GJB Günserode, GJB Bilzingsleben I, GJB Bilzingsleben II, EJB Gräfenholz, GJB Oldisleben-Sachsenburg, LJB Oldisleben (Hainleite), GJB Seehausen, EJB Bundesforstbetrieb (Hainleite), EJB Günserode (Rabental), GJB Seega, GJB Göllingen, GJB Hachelbich, GJB Berka JB Süd, GJB Jecha-Windleite, GJB Sondershausen-Bebra-Jechaburg, GJB Großfurra I, GJB Großfurra II, EJB Großfurra (Stufenberg).

4. Damwild-Einstandsgebiet "Hainich"

4.1 Außergrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Eigenrieden, EJB Stadt Mühlhausen, EJB Oberdorla, GJB Heyerode, GJB Hallungen, GJB Nazza, GJB Mihla, GJB Lauterbach, GJB Bischofroda, GJB Berka v. d. Hainich, GJB Mittleres Nesselstal JB (Jagdbogen) Beuernfeld-Bolleroda, EJB Nationalpark (NLP) Hainich, GJB Behringen JB IV, GJB Behringen JB III, GJB Behringen JB II, GJB Behringen JB I, GJB Reichenbach, GJB Grumbach, GJB Zimmern, GJB Alterstedt, GJB Weberstedt, GJB Mülverstedt, GJB Flarchheim, GJB Oppershausen, GJB Oberdorla.

4.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Eigenrieden, EJB Stadt Mühlhausen, EJB Oberdorla, GJB Heyerode, EJB Niederdorla, GJB Oberdorla, GJB Hallungen, EJB Langula, GJB Langula, GJB Nazza, EJB Großengottern, GJB Oppershausen (West), EJB Nazza, EJB Mihla-Gemeindewald, EJB Mihlaer Tal, EJB Wernershausen, EJB Thamsbrück, GJB Kammerforst, EJB Kammerforst, GJB Oppershausen, GJB Flarchheim, GJB Mülverstedt, GJB Weberstedt, GJB Mihla, EJB Nationalpark (NLP) Hainich, GJB Lauterbach, GJB Bischofroda, GJB Berka v. d. H., GJB Mittleres Nesselstal JB (Jagdbogen) Beuernfeld-Bolleroda, GJB Behringen JB I bis IV, EJB Behringen, GJB Reichenbach, GJB Craula, EJB Craula, GJB Zimmern, GJB Grumbach, EJB Bad Langensalza JB I und II, GJB Alterstedt.

5. Damwild-Einstandsgebiet "Frauensee"

5.1 Außergrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Fernbreitenbach, GJB Horschlitt, GJB Vitzeroda, LJB Bad Salzungen (Roßkopf/Steinkopf), GJB Oberzella, GJB Dorn-dorf, GJB Kieselbach, LJB Bad Salzungen (Kraynberg), GJB Tiefenort JB I, GJB Oberrohn, LJB Bad Salzungen (Kahler Berg), GJB Ettenhausen/Suhl, GJB Marksuhl JB III, GJB Marksuhl JB II, GJB Wünschensuhl.

5.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Fernbreitenbach, EJB Landersgrund, GJB Horschlitt, GJB Gospenroda, EJB Berka/Werra-Stadtwald Gospenroda, GJB Vitzeroda, LJB Bad Salzungen (Roskopf, Steinkopf, Buchrück, Mäuseberg, Kraynberg, Lichtberg, Kahler Berg), GJB Oberzella, GJB Dorndorf, GJB Kieselbach, EJB Kieselbach, GJB Frauensee, GJB Dönges, GJB Tiefenort JB (Jagdbo-

gen) I, EJB Tiefenort West, EJB Tiefenort Ost, GJB Oberrohn, LJB Marksuhl (Seebigsrain, Dolinenhänge, Landerskopf), GJB Ettenhausen/Suhl, EJB Beergraben Häßlich JB Häßlich, EJB Beergraben-Häßlich JB Beergraben, GJB Marksuhl JB III, GJB Marksuhl JB II, GJB Wünschensuhl.

6. Damwild-Einstandsgebiet "Fahnersche Höhe"

6.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Burgtonna, GJB Ballstädt, GJB Eschenbergen, GJB Molschleben, GJB Bienstädt, GJB Töttelstädt, GJB Witterda, GJB Kleinfahner, GJB Gierstädt, GJB Großfahner, GJB Döllstädt.

6.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Burgtonna, GJB Ballstädt, GJB Eschenbergen, GJB Molschleben, GJB Bienstädt, GJB Töttelstädt, GJB Witterda, LJB Erfurt-Willrode, GJB Kleinfahner, GJB Gierstädt, GJB Großfahner, GJB Döllstädt.

7. Damwild-Einstandsgebiet "Hohenfelden-Bad Berka"

7.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bundesforstbetrieb (östlich Bechstedt-Wagd), EJB Werningslebener Wald, EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, GJB Osthausen JB (Jagdbogen) II, GJB Osthausen JB I, GJB Achelstädt, GJB Stedten, GJB Barchfeld, GJB Kranichfeld, GJB Tannroda, GJB Thangelstedt, GJB Krakendorf, GJB Schwarza, GJB Rottdorf, GJB Lohma, GJB Magdala JB II, GJB Mechelroda-Maina, GJB Oettern, GJB Buchfart, GJB Hetschburg, GJB Bad Berka JB Ost, LJB Bad Berka (Vogelherd/Eichleite/Dreiteichsgrund/Dambachsgrund), GJB Tannroda, LJB Erfurt-Willrode (Hospitalholz), LJB Bad Berka (Hospitalholz), LJB Erfurt-Willrode (Sandberg), GJB Hohenfelden JB II, GJB Hohenfelden JB I, EJB von Braunschweig.

7.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bundesforstbetrieb (östlich Bechstedt-Wagd), EJB Werningslebener Wald, EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, EJB von Braunschweig, GJB Hohenfelden JB (Jagdbogen) I, GJB Hohenfelden JB II, GJB Riechheim, EJB Elleben (Fernholz), LJB Erfurt-Willrode (Sandberg), GJB Osthausen JB II, GJB Osthausen JB I, EJB Osthausen I, EJB Osthausen II, GJB Achelstädt, GJB Stedten, GJB Barchfeld, GJB Kranichfeld, LJB Bad Berka (Hospitalholz), LJB Erfurt-Willrode (Hospitalholz), GJB Tannroda, GJB Thangelstedt, GJB Krakendorf, GJB Schwarza, LJB Bad Berka (Dambachsgrund, Vogelherd, Eichleite), GJB Rottdorf, GJB Saalborn, GJB Bad Berka JB Ost, LJB Bad Berka (Buchfarter Wald, Pfaffenholz), GJB Lohma, GJB Magdala JB II, GJB Mechelroda-Maina, GJB Kiliansroda, GJB Oettern, GJB Buchfart, GJB Hetschburg.

8. Damwild-Einstandsgebiet "Holzland"

8.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Poppendorf, GJB Wetzdorf, GJB Frauenprießnitz JB (Jagdbogen) II, GJB Frauenprießnitz JB I, GJB Dorndorf-Steudnitz, GJB Golmsdorf, GJB Löberschütz, GJB Graitschen, GJB Poxdorf, GJB Hohendorf, GJB Serba-Klengel-Droschka, LJB Jena (Waldgebiet östlich der BAB 9, nördlich der Sümpfe), GJB Weißenborn, EJB Bundesforstbetrieb, GJB Eisenberg, GJB Königshofen, GJB Lindau, GJB Nautschütz, GJB Hainchen-Kämmeritz, GJB Dothen-Willschütz-Launewitz.

8.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Poppendorf, GJB Mertendorf, GJB Wetzdorf, GJB Rockau, GJB Frauenprießnitz JB (Jagdbogen) I, GJB Frauenprießnitz JB II, LJB Jena (Hirschgrund), GJB Dorndorf-Steudnitz, GJB Tautenburg, LJB Jena (Tautenburger Wald), GJB Golmsdorf, GJB Löberschütz, GJB Graitschen, GJB Poxdorf, GJB Hohendorf, GJB Rauschwitz, GJB Serba-Klengel-Droschka, GJB Hainspitz, LJB Jena (Eisenberger Wald), GJB Weißenborn, EJB Bundesforstbetrieb, GJB Eisenberg, GJB Petersberg, LJB Jena (Beuche), GJB Gösen-Törpla, GJB Königshofen, GJB Lindau, GJB Nautschütz, GJB Hainchen-Kämmeritz, GJB Großhelmsdorf, GJB Tünschütz, GJB Dothen-Willschütz-Launewitz.

9. Damwild-Einstandsgebiet "Leinawald"

9.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Fockendorf, EJB Talsperre Windischleuba, GJB Windischleuba JB (Jagdbogen) Pähnitz, GJB Windischleuba JB Remsa, GJB Wilchwitz, GJB Nobitz, EJB Priefel, GJB Langenleuba-Niederhain JB I, GJB Langenleuba-Niederhain JB V, GJB Langenleuba-Niederhain JB IV, GJB Langenleuba-Niederhain JB II, EJB Talsperre Schömbach, LJB Weida (Leinawald), GJB Windischleuba JB Bocka, LJB Weida (Revier Fockendorf), GJB Fockendorf.

9.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Fockendorf, EJB Talsperre Windischleuba, GJB Windischleuba JB (Jagdbogen) Pähnitz, GJB Windischleuba JB Remsa, GJB Wilchwitz, GJB Nobitz, EJB Priefel, GJB Langenleuba-Niederhain JB I, GJB Langenleuba-Niederhain JB V, GJB Langenleuba-Niederhain JB IV, GJB Langenleuba-Niederhain JB II, EJB Talsperre Schömbach, LJB Weida (Revier Leinawald), GJB Windischleuba JB Bocka, LJB Weida (Revier Fockendorf).

zu §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 3 und 4 Abs. 2

10. Damwild-Einstandsgebiet "Uhlstädter Heide-Rotehofsmühle"

10.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Kolkwitz-Naundorf, GJB Langenschade, GJB Dorfkulm, GJB Saalfeld Jagdbögen II und IV nordöstlich der Saale, GJB Unterwellenborn, GJB Kamsdorf, GJB Kaulsdorf JB (Jagdbogen) I nördlich der Saale, GJB Goßwitz, GJB Bucha, GJB Kamsdorf, GJB Oberwellenborn, GJB Birkigt, GJB Lausnitz-Rockendorf, GJB Krölpa, GJB Pößneck-Süd, GJB Rehmen, GJB Oppburg, GJB Lausnitz bei Neustadt/Orla, EJB Peißker-Lausnitz, GJB Neustadt/Orla-Börthen, GJB Molbitz, GJB Rosendorf, GJB Pillingsdorf, GJB Renthendorf, GJB Hellborn, GJB Kleinebersdorf, LJB Stadtroda (Heischbachgrund), GJB Lippersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Waltersdorf, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswalde JB Tissa-Tröbnitz, LJB Stadtroda (Bechertal), GJB Rausdorf, GJB Gernewitz, GJB Laasdorf, GJB Zöllnitz, GJB Sulza, GJB Rothenstein-Oelknitz JB Oelknitz, GJB Jägersdorf, GJB Groß- und Kleinpürschnitz, GJB Seitenroda, GJB Kleineutersdorf, GJB Freienorla, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, GJB Uhlstädt, GJB Weißen.

10.1.1 Hegegemeinschaft "Uhlstädter Heide"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Saalfeld JB (Jagdbogen) IV, GJB Saalfeld JB II, LJB Paulinzella (südlich Langenschade), GJB Langenschade, GJB Unterwellenborn, GJB Kamsdorf, GJB Kaulsdorf JB I, GJB Goßwitz, GJB Bucha, GJB Oberwellenborn, GJB Birkigt, LJB Paulinzella (Scheitberg, Teufelsberg/Walshaus), LJB Neustadt (Steinrücken), GJB Lausnitz-Rockendorf, LJB Neustadt (Sorgenberg), GJB Krölpa, GJB Schlettwein, GJB Pößneck JB Nord, EJB Pößneck, GJB Herschdorf-Hütten JB Herschdorf-Hütten und JB Trannroda, EJB Hütten-Langetal, GJB Langenorla-Kleindembach, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, LJB Paulinzella (Batschkuppe), GJB Friedebach, GJB Uhlstädt, GJB Weißen, GJB Kolkwitz-Naundorf.

10.1.2 Hegegemeinschaft "Rotehofsmühle"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Stadtroda (Reviere Rotehofsmühle, Leuchtenburg, Hummelshain, Wolfersdorf, Meusebach, Seitentäler, Quirla/Bechertal), GJB Langendembach, GJB Schweinitz, GJB Rehmen, GJB Oppurg-Kolba, EJB Kolba, EJB Forstbetrieb Lausnitz, GJB Lausnitz bei Neustadt/Orla, EJB Peißker-Lausnitz, GJB Lichtenau, GJB Neustadt/Orla-Börthen, GJB Breitenhain-Strößwitz-Stanau, GJB Trockenborn-Wolfesdorf, LJB Neustadt (Rotehoffbachtal), LJB Neustadt (Pfannberg/Kesselberg) GJB Molbitz, GJB Rosendorf, GJB Pillingsdorf, GJB Karlsdorf, GJB Renthendorf, GJB Hellborn, GJB Kleinebersdorf, GJB Bremsnitz, GJB Rattelsdorf, GJB Weißbach, GJB Lippersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Waltersdorf, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswalde JB (Jagdbogen) Tissa-Tröbnitz, GJB Geisenhain, LJB Stadtroda (Bechertal), GJB Gernewitz, GJB Laasdorf, GJB Zöllnitz, GJB Sulza, GJB Rausdorf, GJB Großbockedra-Kleinbockedra, GJB Gneus JB I, GJB Gneus JB II, GJB Unterbodnitz-Magersdorf, GJB Oberbodnitz-Seitenbrück JB Seitenbrück, GJB Oberbodnitz-Seitenbrück JB Oberbodnitz, LJB Stadtroda (Suppichenhöhe), GJB Rothenstein-Oelknitz JB Oelknitz, GJB Jägersdorf, GJB Groß- und Kleinpürschnitz, GJB Seitenroda, GJB Lindig, EJB Stadt Kahla, GJB Hummelshain, GJB Kleineutersdorf, GJB Freienorla, EJB Stadtwald Neustadt/Orla.

Anlage 3**zu §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1****1. Muffelwild-Einstandsgebiet "Harz"****1.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

EJB Bundesforstbetrieb (Großer Ehrenberg), EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Sülzhain, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil), EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB Stiftsforst Ilfeld, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, EJB Waldgenossenschaft 102er, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB Stiftsforst Ilfeld, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil).

1.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

EJB Bundesforstbetrieb (Großer Ehrenberg), EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Sülzhain, EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB FG Ellrich-Werna, EJB Stiftsforst Ilfeld, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, EJB Waldgenossenschaft 102er, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB Stiftsforst Ilfeld, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil).

2. Muffelwild-Einstandsgebiet "Kyffhäuser"**2.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Steinthaleben, GJB Rottleben, GJB Bad Frankenhausen, GJB Udersleben, GJB Ichstedt, LJB Oldisleben (Kyffhäuser).

2.2 Einstandsgebiet

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Steinthaleben, GJB Rottleben, GJB Bad Frankenhausen, GJB Udersleben, GJB Ichstedt, LJB Oldisleben (Kyffhäuser).

3. Muffelwild-Einstandsgebiet "Dün-Helbetal"**3.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Sollstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Westerholz), EJB Keula, GJB Keula, GJB Holzthaleben, GJB Großbrüchter, GJB Toba, GJB Himmelsberg, GJB Schernberg, LJB Sondershausen (Fürstenberg/Eichenberg), EJB Frauenberg, GJB Großfurra JB (Jagdbogen) I, GJB Großfurra JB II, GJB Kleinfurra JB I, GJB Wolkramshausen-Wernrode, GJB Hainrode, GJB Großlohra, GJB Niedergebra, GJB Obergebra (Süd).

3.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Sollstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Westerholz), GJB Friedrichsrode, EJB Keula, GJB Keula, EJB Holzthaleben, LJB Sondershausen (Helbetal), LJB Bleicherode-Südharz (Feuerkopf), EJB Burghagen, GJB Holzthaleben, GJB Großbrüchter, EJB Großbrüchter Wald, GJB Großberndten, EJB Großberndten-Die Riethen, GJB Kleinberndten-Nord, GJB Kleinberndten-Süd, EJB Bundesforstbetrieb, EJB Amt Lohra, GJB Straußberg, EJB Wernrode-Sargberg, EJB Wernrode-Zengenberg, LJB Sondershausen (Breites Loh, Mittelberg), GJB Wolkramshausen-Wernrode, GJB Hainrode, EJB Hainrode, GJB Großlohra, GJB Niedergebra, GJB Obergebra-Süd, GJB Toba, GJB Himmelsberg, GJB Schernberg, GJB Immenrode JB I, GJB Immenrode JB II, GJB Immenrode JB III, LJB Sondershausen (Fürstenberg/Eichenberg), EJB Frauenberg, EJB Großfurra (Stufenberg), GJB Großfurra JB I, GJB Großfurra JB II, GJB Kleinfurra JB I.

4. Muffelwild-Einstandsgebiet "Heiligenstadt-Ershausen"**4.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Uder III, GJB Lenterode, GJB Wüstheuterode, LJB Heiligenstadt (Lengenber), GJB Dieterode, GJB Rüstungen, GJB Ershausen, GJB Misserode/Sickerode, GJB Geismar, GJB Großbartloff, GJB Effelder, GJB Küllstedt JB (Jagdbogen) II, GJB Küllstadt JB I, GJB Wachstedt, GJB Heuthen I, GJB Heuthen II, GJB Geisleden II, GJB Geisleden I, LJB Heiligenstadt (Dün-Herrenberg), GJB Westhausen, EJB Heiligenstädter Stadtwald.

4.2 Einstandsgebietsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebietsgebiet:

GJB Uder III, GJB Lenterode, GJB Wüstheuterode, GJB Dieterode, GJB Lutter, LJB Heiligenstadt (Lengenberg), GJB Kalteneber, GJB Rüstungen, GJB Krombach, GJB Misserode/Sickerode, GJB Geismar, LJB Heiligenstadt (Westerwald), GJB Wilbich, GJB Martinfeld I, GJB Martinfeld II, GJB Bernterode I, GJB Bernteroda II, EJB von Uslar-Gleichen, GJB Ershausen, GJB Großbartloff, GJB Effelder, GJB Küllstedt JB I, GJB Küllstedt JB II, GJB Wachstedt, GJB Flinsberg, GJB Heuthen I, GJB Heuthen II, GJB Geisleden I, GJB Geisleden II, LJB Heiligenstadt (Herrenberg), GJB Westhausen, EJB Heiligenstadt.

5. Muffelwild-Einstandsgebiet "Vorderrhön"

5.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Glattbach-Lindenau, GJB Neidhardtshausen, GJB Diedorf, GJB Fischbach, LJB Kaltennordheim (Umpfen), GJB Kaltennordheim II, GJB Kaltenlengsfeld, GJB Friedelshausen, GJB Hümpfershausen, GJB Eckardts, GJB Roßdorf I, GJB Wiesenthal.

5.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Glattbach-Lindenau, GJB Neidhardtshausen, GJB Diedorf, GJB Fischbach, LJB Kaltennordheim (Umpfen, Beerkopf, Neuberg), GJB Kaltennordheim II, GJB Kaltenlengsfeld, GJB Friedelshausen, GJB Hümpfershausen, GJB Eckardts, GJB Roßdorf I, EJB Roßdorf, LJB Schmalkalden (Klosterwald), GJB Wiesenthal.

6. Muffelwildeinstandsgebiet "Neubrunn-Jüchsen"

6.1 Außengrenzen

Das Muffelwildeinstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB) und Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Obermaßfeld-Grimmenthal, GJB Ritschenhausen II, GJB Neubrunn, EJB Neubrunn II, GJB Neubrunn, GJB Jüchsen II, GJB Exdorf I, EJB Exdorf, GJB Haina III, GJB Haina I und II, EJB Haina-Tieftal, GJB Obendorf, GJB Exdorf II, GJB Wachenbrunn, GJB Henfstädt (links der Werra), GJB Henfstädt (rechts der Werra), GJB Leutersdorf, GJB Vachdorf III, GJB Vachdorf II, GJB Belrieth, EJB Belrieth II-Halsberg, GJB Einhausen.

6.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB) und Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Obermaßfeld, GJB Ritschenhausen II, GJB Neubrunn, EJB Neubrunn I, EJB Neubrunn II, GJB Jüchsen I, GJB Jüchsen II, EJB Jüchsen I, GJB Obendorf, GJB Exdorf I, GJB Exdorf II, EJB Exdorf, GJB Haina I/II, GJB Haina III, EJB Haina-Tieftal, EJB Kl. Gleichberg, GJB Wachenbrunn, GJB Henfstädt links der Werra, GJB Henfstädt rechts der Werra, GJB Leutersdorf, EJB Leutersdorf, GJB Vachdorf I, GJB Vachdorf II, GJB Vachdorf III, EJB Vachdorf I, GJB Belrieth, EJB Belrieth-Stettberg, EJB Belrieth-Halsberg, EJB Belrieth-Kohlberg, GJB Einhausen.

7. Muffelwild-Einstandsgebiet "Arnstadt-Reinsberge"

7.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Siegelbach, EJB Siegelbach-Ziegenried, GJB Plaue II, GJB Neusiß, GJB Kleinbreitenbach, GJB Schmerfeld, GJB Wipfra, GJB Neuroda, GJB Behringen, LJB Erfurt-Willrode (Willinger Berg), GJB Roda, GJB Branchewinda, GJB Dannheim, LJB Erfurt-Willrode (Große Luppe).

7.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Siegelbach, EJB Siegelbach-Ziegenried, GJB Plaue II, GJB Neusiß, EJB Neusiß, GJB Kleinbreitenbach, GJB Schmerfeld, GJB Reinsfeld, EJB Reinsfeld, GJB Wipfra, GJB Neuroda, EJB Neuroda, GJB Behringen, LJB Erfurt-Willrode (Willinger Berg), GJB Roda, GJB Branchewinda, GJB Dannheim, EJB Dannheim, LJB Erfurt-Willrode (Große Luppe).

8. Muffelwild-Einstandsgebiet "Tännich"

8.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Dienstedt JB (Jagdbogen) II, GJB Dienstedt JB I, GJB Breitenherda, GJB Remda, GJB Heilsberg, GJB Milbitz, GJB Teichel, GJB Haufeld, GJB Treppendorf, GJB Rittersdorf, GJB Kranichfeld, GJB Barchfeld.

8.2 Einstandsgebiet

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Dienststedt JB (Jagdbogen) I, GJB Dienststedt JB II, GJB Breitenheerda, GJB Remda, GJB Heilsberg, GJB Milbitz, GJB Teichel, GJB Treppendorf, GJB Haufeld, LJB Paulinzella (Tännich), GJB Rittersdorf, GJB Kranichfeld, GJB Barchfeld, LJB Erfurt-Willrode (Maientännig, Körnergrund).

9. Muffelwild-Einstandsgebiet "Hohenfelden"

9.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Bechstedtstraß, GJB Eichelborn, GJB Hayn, GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bundesforstbetrieb (östlich Bechstedt-Wagd), EJB Werningslebener Wald, EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, GJB Osthausen II, GJB Osthausen I, GJB Achelstädt, GJB Stedten, LJB Erfurt-Willrode (Forsthügel, Sandberg, Kranichberg), GJB Tonndorf II, GJB Tiefengruben, LJB Bad Berka (Kellnersberg, Wacholderberg, Katztal), GJB Troistedt, GJB Isseroda.

9.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Bechstedtstraß, GJB Eichelborn, EJB Utzberg, GJB Gutendorf, GJB Meckfeld, LJB Erfurt-Willrode (Klosterholz), GJB Hayn, GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bundesforstbetrieb (östlich Bechstedt-Wagd), EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, EJB Werningslebener Wald, EJB von Braunschweig, GJB Riechheim, EJB Elleben (Fernholz), GJB Hohenfelden I, GJB Hohenfelden II, GJB Osthausen I, GJB Osthausen II, EJB Osthausen I, EJB Osthausen II, GJB Achelstädt, GJB Stedten, LJB Erfurt-Willrode (Forsthügel, Sandberg, Kranichberg), GJB Tonndorf I, GJB Tonndorf II, LJB Bad Berka (Luttergrund, Hopfberg), GJB Tiefengruben, LJB Bad Berka (Diebskammer, Kellnersberg), GJB Troistedt, GJB Isseroda.

10. Muffelwild-Einstandsgebiet "Reinstädter Grund"

10.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Milda, GJB Meckfeld (bei Blankenhain), GJB Keßlar-Lotschen, GJB Drößnitz, GJB Reinstädt, GJB Kleinbucha-Martinroda, GJB Dienstädt, GJB Eichenberg, GJB Bibra-Zwabitz, GJB Greuda, GJB Altendorf, GJB Schirnewitz, GJB Dürrengleina, GJB Zimmritz.

10.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Milda, GJB Meckfeld (bei Blankenhain), GJB Keßlar-Lotschen, GJB Drößnitz, GJB Reinstädt, LJB Stadtroda (Scheidertal, Michelsberg), GJB Kleinbucha-Martinroda, GJB Dienstädt, GJB Eichenberg, GJB Gumperda, GJB Bibra-Zwabitz, GJB Altenberga, GJB Greuda, GJB Altendorf, GJB Schirnewitz, GJB Dürrengleina, GJB Zimmritz, GJB Großkröbitz-Rodias.

11. Muffelwild-Einstandsgebiet "Möckern-Mörsdorf"

11.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Mörsdorf, GJB Möckern, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswald JB (Jagdbogen) Ulrichswald, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswald JB Tissa-Tröbnitz, GJB Waltersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Lippersdorf, GJB Ottendorf, GJB Eineborn, EJB Rösel (begrenzt durch die BAB 9 im Osten), EJB Mörsdorf, LJB Stadtroda (Teufelstal, südlich der BAB 4).

11.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Mörsdorf, GJB Möckern, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswald JB (Jagdbogen) Ulrichswald, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswald JB Tissa-Tröbnitz, GJB Waltersdorf, GJB Lippersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Ottendorf, GJB Eineborn, LJB Stadtroda (Teufelstal, südlich der BAB 4), EJB Rösel, EJB Mörsdorf, EJB Hardenberg.

12. Muffelwild-Einstandsgebiet "Weida-Wildetaube"

12.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Saara, GJB Münchenbernsdorf, GJB Bocka, GJB Burkersdorf-Weida, GJB Grochwitz, GJB Neundorf, GJB Rohna, GJB Forstwolfersdorf, GJB Wöhlsdorf-Wiebelsdorf-Pfersdorf, GJB Piesigitz, GJB Göhren-Döhlen, GJB Hohenleuben-Brückla, GJB Mehla, GJB Hain, GJB Lunzig-Kauern-Kühdorf, GJB Neugernsdorf, GJB Tschirma, GJB Altgernsdorf, GJB Clodra, LJB Weida (Revier Gommla Gemarkung Clodra), GJB Teichwitz, GJB Schömberg, GJB Burkersdorf-Köckritz-Köfeln, GJB Zedlitz-Seifersdorf, GJB Zedlitz-Wolfsgefärth, GJB Hundhaupten-Markersdorf.

12.2 Einstandsgebiet

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Saara, GJB Hundhaupten-Markersdorf, GJB Burkersdorf-Köckritz-Köfeln, GJB Zedlitz-Seifersdorf, GJB Zedlitz-Wolfsgefärth, GJB Münchenbernsdorf, GJB Bocka, EJB Stadtwald Weida, GJB Grochwitz, GJB Neundorf, GJB Schömberg, LJB Weida (Schömberg Gemarkung Clodra), GJB Steinsdorf, GJB Rohna, GJB Forstwolfersdorf, GJB Wöhlsdorf-Wiebelsdorf-Pfersdorf, GJB Piesigitz, GJB Staitz, GJB Göhren-Döhlen, GJB Hohenleuben-Brückla, GJB Mehla, GJB Hain, GJB Neugernsdorf, GJB Lunzig-Kauern-Kühdorf, GJB Wittchendorf, GJB Hohenölsen, GJB Tschirma, GJB Altgernsdorf, GJB Clodra, GJB Teichwitz.

13. Muffelwild-Einstandsgebiet "Leutenberg"

13.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Kaulsdorf JB (Jagdbogen) II, GJB Leutenberg, LJB Leutenberg (Großer Mittelberg, Schafberg), GJB Rauschengesees, GJB Weitisberga, GJB Heberndorf JB I, II und III, GJB Thierbach, GJB Eliasbrunn, GJB Ruppersdorf, GJB Gahma, GJB Altengesees, GJB Dorfilm, GJB Reitzengeschwenda, GJB Neidenberga, GJB Steinsdorf, LJB Leutenberg (Quitschen), GJB Munschwitz.

13.2 Einstandsgebiet

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Kaulsdorf JB (Jagdbogen) II, GJB Munschwitz, LJB Leutenberg (Schlifert, Tannberg, Hohe Schleife), GJB Leutenberg, GJB Herschdorf, LJB Leutenberg (Großer Mittelberg, Schafberg), GJB Landsendorf, GJB Burglemnitz, GJB Rauschengesees, GJB Weitisberga, GJB Heberndorf JB I, II und III, GJB Thierbach, GJB Eliasbrunn, GJB Ruppersdorf, GJB Gleima, GJB Gahma, GJB Altengesees, GJB Dorfilm, GJB Kleingeschwenda, GJB Reitzengeschwenda, GJB Neidenberga, GJB Steinsdorf, LJB Leutenberg (Quitschen).

zu §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 3 und 5 Abs. 2

14. Muffelwild-Einstandsgebiet "Uhlstädter Heide-Orlatal"

14.1 Außengrenzen

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Kolkwitz-Naundorf, GJB Langenschade-Reichenbach, LJB Paulinzella (westlich der Straße Langenschade-Waldhaus), LJB Neustadt (westlich der Straße Langenschade-Friedebach), GJB Herschdorf-Hütten, GJB Schweinitz, GJB Rehmen, GJB Oppurg-Kolba, GJB Lausnitz (bei Neustadt/Orla), EJB Forstbetrieb Lausnitz, GJB Langendembach (Winterseite), GJB Langenorla-Kleindembach III, GJB Langenorla-Kleindembach I, GJB Freienorla, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, GJB Uhlstädt, GJB Weißen.

14.1.1 Hegegemeinschaft "Uhlstädter Heide"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Kolkwitz-Naundorf, GJB Langenschade-Reichenbach, LJB Paulinzella (Schietberg, Teufelsberg), LJB Neustadt (nördlich Waldhaus, westlich der Straße Langenschade - Friedebach), GJB Friedebach, LJB Paulinzella (Schafberg, Batschkuppe), GJB Herschdorf-Hütten, EJB Hütten-Langetal, GJB Freienorla, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, GJB Uhlstädt, GJB Weißen.

14.1.2 Hegegemeinschaft "Orlatal"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB) und Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Schweinitz, GJB Rehmen, GJB Oppurg-Kolba, EJB Kolba, GJB Lausnitz (bei Neustadt/Orla), EJB Forstbetrieb Lausnitz, GJB Langendembach (Winterseite), GJB Langenorla-Kleindembach III.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gleichstellungsmaßnahmenförderverordnung
Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 368) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Thüringer Gleichstellungsmaßnahmenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 8), geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- "2. Honorare, insbesondere für Referenten,
3. veranstaltungsbezogene sächliche Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für Einladungen, Werbung, Miete für Veranstaltungsräume, -technik und -ausstattung, GEMA-Gebühren, Porto, Telefon, Büromaterial, Dokumentationen und"

b) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Honorare können höchstens bis zu einem Betrag von 600 Euro pro Tag und Person als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ausgaben für Kinderbetreuung können bis zu einem Betrag von 10 Euro pro Betreuungsstunde als zuwendungsfähig anerkannt werden."

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Jahres" ein Komma und die Worte "spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung," eingefügt.
3. In § 8 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2011

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung
Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 368), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Thüringer Frauenzentrenförderverordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "31. März eines Jahres" durch die Worte "1. Oktober des dem beantragten Bewilligungszeitraum vorausgegangenen Jahres" ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a
Übergangsbestimmung

Für Anträge nach § 5 Abs. 2 Satz 1, die für das Jahr 2012 gestellt werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 in der vor

dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Frauenzentrenförderverordnung geltenden Fassung."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2011

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Grundpfandrechts-Genehmigungsfreistellungsverordnung
Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund des § 64 Abs. 5 Nr. 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und § 114 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), sowie in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

§ 7 der Thüringer Grundpfandrechts-Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 26. Januar 2006 (GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Inkrafttreten"
- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2011

Der Innenminister

Geibert

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung des Vertrages
zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen
Vom 21. Dezember 2011**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesge-

meinde Thüringen wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vertrag gemäß seinem Artikel 2 am 10. Dezember 2011 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 21. Dezember 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

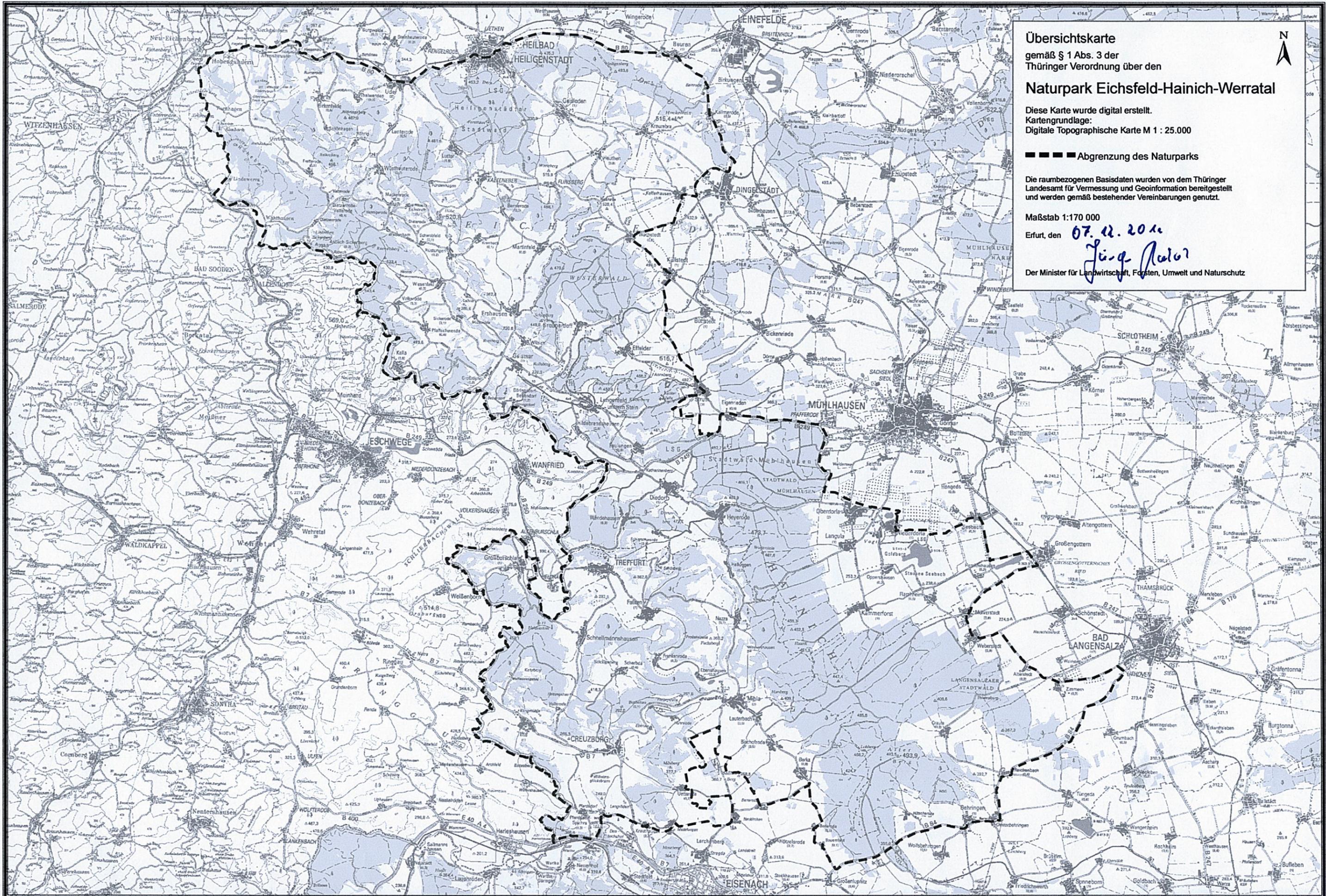
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016



Übersichtskarte
gemäß § 1 Abs. 3 der
Thüringer Verordnung über den
Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Diese Karte wurde digital erstellt.
Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte M 1 : 25.000

■■■■■ Abgrenzung des Naturparks

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem Thüringer
Landesamt für Vermessung und Geoinformation bereitgestellt
und werden gemäß bestehender Vereinbarungen genutzt.

Maßstab 1:170 000
Erfurt, den *07.12.2016*
Jörg Reiter

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz